

15.09.95

EU - AS - FJ - G - Wi

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über ein Gemeinschaftsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (1996 - 2000)

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Programm mit nichtlegislativen Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz

KOM(95) 282 endg.; Ratsdok. 9243/95

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 15. September 1995 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 25. Juli 1995 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine Beschlußfassung durch den Rat im Dezember 1995 an.

Hinweis: vgl. Drucksache 920/93 = AE-Nr. 933590

MITTEILUNG DER KOMMISSION

über ein Gemeinschaftsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und
Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
(1996-2000)

INHALT

I. Überblick	2
II. Die gegenwärtige Situation	5
A. Rückblick	
Die vorangegangenen Programme	
Leichter Zugang zu Informationen	
B. Die Situation in der Europäischen Union	
III. Das Programm	6
Rechtsgrundlage	
Aufbau und Inhalt	
Teil I: Nichtlegislative Maßnahmen zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	7
A. Aktion 1: Leitfäden und wichtigstes Informationsmaterial über Rechtsvorschriften	
Aktion 2: Nichtlegislative Maßnahmen – Information, allgemeine und berufliche Bildung	
Aktion 3: Das Auftreten neuer Gesundheits- und Sicherheitsrisiken	
B. Aktion 4: Das Programm SAFE (Sicherheitsaktion für Europa)	
Teil II: Bereits bestehende oder neue legislative Maßnahmen	12
Aktion 5: Korrekte Durchführung der bereits angenommenen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften durch die Mitgliedstaaten	
Aktion 6: Bereits vorgelegte Kommissionsvorschläge – weitere Schritte	
Aktion 7: Überprüfung des einschlägigen Gemeinschaftsrechts	
Aktion 8: Neue Vorschläge für Hochrisikotätigkeiten und für bestimmte Arbeitnehmerkategorien	
Teil III: Sicherheit und Gesundheitsschutz in anderen Politikbereichen	16
Aktion 9: Verbesserung der Kohärenz der Kommissionstätigkeiten	
Aktion 10: Beziehungen zu Drittländern mit Assoziationsabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft	
Aktion 11: Verbesserung des Systems der innergemeinschaftlichen und internationalen Zusammenarbeit	
IV. KONSULTATION	18
V. BEWERTUNG UND BERICHT E	19
ANHANG : Verzeichnis der Aktivitäten für 1996-1997	20

I. ÜBERBLICK

Neue Gegebenheiten erfordern einen innovativen Ansatz im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz.

Die Europäische Union erlebt eine Phase tiefgreifenden Wandels. Bis zum Jahr 2000 werden sich rasche und weitreichende Veränderungen in der Technologie und bei den Qualifikationen vollziehen. Die Wirtschaft der EU beruht mehr und mehr auf Wissen, Produktionsarbeiten werden ausgelagert, es werden mehr Güter mit hohem Mehrwert produziert. Ein immer größerer Teil der Gesamtproduktion entfällt auf Dienstleistungen, Angesichts der revolutionären Entwicklungen in der Informationstechnologie zeichnet sich eine neue „Informationsgesellschaft“ ab, in der Besitz und Weitergabe von Informationen immer größere Bedeutung zukommt.

Das bedeutet in der Praxis, daß die Europäische Union auch ihr Aktionsprogramm für Sicherheit und Gesundheitsschutz diesen veränderten Gegebenheiten anpassen muß. Eine sich rasch verändernde Welt bedeutet, daß die Union bei der Erarbeitung ihrer Politik im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz zur Erprobung neuer Möglichkeiten bereit sein muß. Daher soll dieses Programm sowohl innovativ und als auch zukunftsorientiert sein. Die Herausforderung besteht darin sicherzustellen, daß dieser neue Ansatz verwirklicht werden kann, während gleichzeitig das Prinzip des Schutzes von Sicherheit und Gesundheit der Bürger der Union am Arbeitsplatz gewährleistet bleibt.

Arbeitsunfälle verursachen noch immer erhebliche Verluste in menschlicher und wirtschaftlicher Hinsicht.

Ziel der Kommissionspolitik im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz während der vergangenen dreißig Jahre war es, sowohl Arbeitsunfälle als auch Berufskrankheiten auf ein Minimum zu reduzieren. Trotz der beträchtlichen Fortschritte sind sowohl die Zahl der Arbeitsunfälle als auch die Inzidenz der Berufskrankheiten noch immer zu hoch. Alljährlich kommen in der Union mehr als 8 000 Arbeitnehmer infolge von Arbeitsunfällen ums Leben. Weitere 10 Millionen erleiden Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten, die großes menschliches Leid bedeuten. Darüber hinaus verursachen sie enorme wirtschaftliche Kosten. Schätzungen der Kommission zufolge beliefen sich im Jahr 1992 allein die direkten Kosten auf 27 Milliarden ECU. Damit werden sowohl Produktionszuwachs als auch Beschäftigungswachstum behindert.

Bisher wurden Sicherheit und Gesundheitsschutz durch Rechtsvorschriften vorangetrieben.

In der Vergangenheit lag der Schwerpunkt der EU-Maßnahmen im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz auf Rechtsvorschriften. Dies galt insbesondere für das 1988 eingeleitete Dritte Aktionsprogramm, das mit der Einführung der Einheitlichen Europäischen Akte zusammenfiel. Sie verlieh der Kommission mit Artikel 118 a des Vertrags eine neue Zuständigkeit für die Förderung eines besseren Schutzes von Sicherheit und Gesundheit. Als besonders wichtig wurde die Aufstellung einer Reihe von Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz angesehen, die die Vollendung des Binnenmarktes und die Freizügigkeit der Arbeitnehmer erleichtern sollten. Damit sollte den Arbeitnehmern auch versichert werden, daß eine stärkere europäische Integration nicht nur eine wirtschaftliche, sondern auch eine soziale Dimension haben werde.

Für die Zukunft wird die Information als neuer Schwerpunkt vorgeschlagen.

Der Schwerpunkt des neuen Programms wird erweitert, so daß Informationen mehr Bedeutung erhalten. Dies ist notwendig, um sicherzustellen, daß das bereits bestehende umfassende Regelwerk der EU im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz korrekt und wirksam vermittelt wird. Ein weiterer Grund ist die Notwendigkeit zu gewährleisten, daß den besonderen Erfordernissen kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung getragen wird. Daher wird eine speziell auf KMU ausgerichtete neue Initiative eingeleitet. Bei diesem Programm (SAFE – Sicherheitsaktion für Europa) werden die besten Vorgehensweisen als Maßstab für die Entwicklung einer sicheren, produktiven und wettbewerbsfähigen Arbeitsumgebung angesetzt.

Im Rahmen des Programms SAFE wird die Entwicklung von Modellarbeitsplätzen unterstützt, an denen praktische Lösungen für Arbeitsplatzrisiken entwickelt wurden und die anderen als Muster dienen können. Industrie und Arbeitnehmer werden von vorbildlichen Vorgehensweisen ihrer Kollegen lernen statt von der EU oder von nationalen Behörden. Gefördert werden auch innovative Ansätze für neu entstehende Risikobereiche oder Hochrisikotätigkeiten. Mit dem Programm SAFE soll demonstriert werden, daß Verbesserungen von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz keine Belastung für die Unternehmen bedeuten, sondern deren Wettbewerbsfähigkeit steigern.

Höhere Sicherheits- und Gesundheitsschutzstandards werden die Wettbewerbsfähigkeit stärken.

Die höchste Priorität bei den Maßnahmen, die die Union im Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit treffen wird, gilt weiterhin dem Schutz der Arbeitnehmer. Dieses Ziel ist nicht unvereinbar mit der Notwendigkeit zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, insbesondere von KMU. Die Kommission ist der Auffassung, daß Maßnahmen zur Senkung der Kosten, die (Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Mitgliedstaaten) durch Krankheiten und Unfälle entstehen, eine Rolle spielen bei der Entwicklung einer effizienten, wettbewerbsfähigen und qualitätsorientierten Wirtschaft. Die Kommission wird im Rahmen dieses Programms die Integration wirksamer Verfahren im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz in vorbildliche Managementpraktiken fördern. Damit können nicht nur die Kosten gesenkt, sondern es kann auch die Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden, da Arbeitnehmer, die davon überzeugt sind, daß man sich ernsthaft um den Schutz ihrer Sicherheit bemüht, mit höherer Produktivität reagieren werden. Damit wiederum wird ein Beitrag geleistet zur Verbesserung der Beschäftigungslage und zu einer Senkung der zur Zeit untragbar hohen Arbeitslosigkeit in der EU.

Die bestehenden Rechtsvorschriften im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz werden strenger durchgesetzt.

Ein weiterer Schwerpunkt der Tätigkeit der EU liegt nach wie vor auf den Rechtsvorschriften. Die EU-Rechtsvorschriften im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz müssen korrekt und rechtzeitig in nationales Recht umgesetzt werden. Andernfalls würde ihre Wirksamkeit beeinträchtigt und die Sicherheitsstandards würden sinken. Die Kommission beabsichtigt sicherzustellen, daß die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen nachkommen und die Richtlinien der Gemeinschaft über Sicherheit und Gesundheitsschutz korrekt und rechtzeitig umsetzen. Daher wird vorgeschlagen, im Rahmen dieses Programms Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten, wenn Mitgliedstaaten ihre diesbezüglichen Verpflichtungen nicht erfüllen.

Um die strengere Durchsetzung der EU-Rechtsvorschriften zu erleichtern, schlägt die Kommission vor, dem „Ausschuß Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter“ offiziellen Charakter zu verleihen. Durch enge Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern und der Kommission wird dies zu einer wirksamen und einheitlichen Durchsetzung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz beitragen. Ebenso schlägt die Kommission vor, offiziell einen wissenschaftlichen Ausschuß einzusetzen, der sie – soweit Rechtsvorschriften dies erfordern – mit sachkundiger wissenschaftlicher Beratung unterstützen soll.

Das Programm beinhaltet daher Entwürfe von Beschlüssen der Kommission zur Einsetzung dieser beiden Ausschüsse.

Schließlich wird sich die Kommission auch nachdrücklich dafür einsetzen, daß der Rat die ihm vorgelegten Richtlinienentwürfe über „physikalische Einwirkungen“, „chemische Arbeitsstoffe“, „Transporttätigkeiten“ und „Arbeitsmittel“ annimmt. Die Verabschiedung dieser Richtlinien würde zur Konsolidierung und Rationalisierung der Gesamtstrategie der Union im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz beitragen.

Neue Risiken und Gefährdungen können neue Rechtsvorschriften erfordern.

Wo dies angezeigt ist, werden neue Rechtsvorschriften in Betracht gezogen. Das rasche Fortschreiten des technologischen Wandels kann zum Wiederauftreten bereits beherrschter Berufskrankheiten oder zur Entstehung neuer Risiken führen. Diese Entwicklungen können zusätzliche Maßnahmen, einschließlich neuer Rechtsvorschriften, erfordern. Die Kommission wird Untersuchungen zur Bewertung der Auswirkungen dieser Entwicklungen auf Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie zu der Frage durchführen, wie darauf angemessenen reagiert werden kann. Sie wird ebenfalls alle ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel zur Bekämpfung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten einsetzen, die durch die größten Risiken und Gefährdungen verursacht werden. Schließlich können auch neue Rechtsvorschriften zur Überprüfung und Aktualisierung des bereits bestehenden Regelwerks unter Berücksichtigung der veränderten Voraussetzungen und der technischen Entwicklungen erforderlich sein.

Der soziale Dialog bleibt ein zentraler Punkt bei der Ausarbeitung der Politik.

Der Erfolg der Maßnahmen der Kommission im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz ist weitgehend der Beteiligung der Sozialpartner zu verdanken. Es liegt auf der Hand, daß die künftige Entwicklung einschlägiger Maßnahmen der EU eine enge Zusammenarbeit zwischen den Sozialpartnern bei der Vorbereitung der Kommissionsentscheidungen erfordert. Erfolgreiche Maßnahmen im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz können nur mit ihrer gemeinsamen Unterstützung verwirklicht werden. In ihren vorangegangenen drei Aktionsprogrammen hat die Kommission dafür gesorgt, daß die Sozialpartner mittels zweier eigens zu diesem Zweck eingesetzter Beratender Ausschüsse konsultiert wurden. Diese Politik wird in dem neuen Programm fortgesetzt, dem die enge Zusammenarbeit der Sozialpartner mit den zuständigen Kommissionsstellen bereits zugute gekommen ist.

II. DIE GEGENWÄRTIGE SITUATION

A. Rückblick

Die vorangegangenen Programme

Die Kommission hat seit 1978 drei Aktionsprogramme für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz durchgeführt, die alle Gegenstand von Entschlüssen des Rates waren. Das Dritte Aktionsprogramm stellte eine wesentliche Ergänzung zu den sozialen Aspekten der Entwicklung des Binnenmarktes dar. Die Grundsätze dieses Programms gelten noch heute und bilden eine wichtige Basis für die weiteren Maßnahmen, die nun erarbeitet werden.

Es beruhte auf drei grundlegenden Konzepten: Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer mußten auf breiter Front verbessert werden, außerdem mußte für angemessenen Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefahr von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gesorgt werden, und schließlich war sicherzustellen, daß der Wettbewerbsdruck des Binnenmarktes die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer nicht gefährdete. Angesichts dieser drei Zielsetzungen lag der Schwerpunkt des Programms auf Rechtsvorschriften. Mit dem Legislativprogramm wurden folgende Ziele verfolgt:

- Abdeckung eines Maximums an Risiken durch ein Minimum an Richtlinien;
- Abdeckung der spezifischen Erfordernisse bestimmter gefahrenträchtiger Tätigkeiten oder Sektoren und bestimmter Arbeitnehmerkategorien, die besonders gefährdet sind;
- Wahrung der Übereinstimmung zwischen den Gemeinschaftsvorschriften, die im Rahmen der Vollendung des Binnenmarktes erlassen wurden (Artikel 100 a) und die wesentlichen Anforderungen an Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Konzeption, Herstellung und Vermarktung von Erzeugnissen festlegen, und den auf der Grundlage von Artikel 118 a verabschiedeten Richtlinien, die deren Einsatz am Arbeitsplatz betreffen.

Die Kommission definierte zunächst die wesentlichen Prinzipien, die den wichtigsten Aspekten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz zugrunde liegen. Die Rahmenrichtlinie wurde 1989 vom Rat angenommen und enthält allgemeine Grundsätze zur Verhütung berufsbedingter Risiken und für den Schutz von Sicherheit und Gesundheit. Die Aufgaben und Pflichten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Erreichung dieser Ziele werden beschrieben, und außerdem ist die Einrichtung von Diensten vorgesehen, die für Präventiv-, Schutz- und Notfallmaßnahmen am Arbeitsplatz zuständig sind. Bislang hat der Rat zu dieser Rahmenrichtlinie 12 Einzelrichtlinien angenommen.

Leichterer Zugang zu Informationen

Priorität hatte auch die Bereitstellung von Informationen. Die bedeutendste und erfolgreichste Informationsinitiative war das Europäische Jahr für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz 1992. Gegenstand der Kampagne waren zum einen die im Rahmen des Dritten Aktionsprogramms der Kommission ausgearbeiteten Richtlinien und zum anderen die Förderung von Projekten zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am

Arbeitsplatz in allen Mitgliedstaaten. Eine Lehre, die aus der Veranstaltung gezogen wurde, war die Erkenntnis, welche Bedeutung Arbeitnehmer der Notwendigkeit zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz beimessen. Die Einrichtung eines Systems der gegenseitigen Information mit Hilfe von „JANUS“ (einer Veröffentlichung mit einer Auflage von über 15 000) hat wesentlich zum Informationsfluß zwischen den Mitgliedstaaten beigetragen.

B. Die Situation in der Europäischen Union

In Europa kommen jedes Jahr mehr als 8 000 Arbeitnehmer infolge von Arbeitsunfällen ums Leben. Der am stärksten betroffene Sektor ist die Landwirtschaft, wo die Mortalitätsrate pro 100 000 Beschäftigte bei etwa 13 liegt gegenüber ca. 8 in der Industrie und 3 im Dienstleistungssektor.

Die Zahl der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten pro Jahr wird auf etwa 10 Millionen geschätzt. Die Ergebnisse von Umfragen belegen, daß die Arbeitnehmer weiterhin ernsthaft um ihre Sicherheit am Arbeitsplatz besorgt sind. Insgesamt erklärt jeder siebte Arbeitnehmer, einen anerkannten Arbeitsunfall erlitten zu haben oder an einer anerkannten Berufskrankheit zu leiden. Ganz abgesehen von den untragbaren menschlichen und sozialen Kosten, stellen sie eine enorme Belastung für die Wirtschaft dar. 1992 beliefen sich die direkten Kosten für die Entschädigung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten auf fast 27 Milliarden ECU; das entspricht etwa 4,6 % des Arbeitgeberanteils an den Sozialbeiträgen. Diese Zahl wäre noch viel höher, würde man die indirekten Kosten aufgrund von Produktionsausfällen und Personalersatz berücksichtigen.

III. DAS PROGRAMM

Rechtsgrundlage

Ein wesentlicher Teil der Tätigkeit wird entweder in nichtlegislativen Maßnahmen oder in der Kontrolle der Durchführung der bereits erlassenen Richtlinien bestehen; Rechtsgrundlage hierfür sind Artikel 155 des Vertrages und Artikel 235, der einen entsprechenden Ratsbeschluß voraussetzt.

Was neue Rechtsvorschriften betrifft, so bleibt Artikel 118 a des Vertrages die wichtigste Rechtsgrundlage. In diesem Artikel heißt es:

- „Die Mitgliedstaaten bemühen sich, die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zu fördern, um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen, und setzen sich die Harmonisierung der in diesem Bereich bestehenden Bedingungen bei gleichzeitigem Fortschritt zum Ziel.“
- „... erläßt der Rat ... unter Berücksichtigung der in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Bedingungen und technischen Regelungen durch Richtlinien Mindestvorschriften, die schrittweise anzuwenden sind.“

Außerdem wird sich die Kommission gegebenenfalls weiterhin auf andere Bestimmungen des Vertrages stützen, und zwar insbesondere auf die Artikel 118 und 118 b.

Aufbau und Inhalt

Dieses Programm ist in drei Teile gegliedert, die eine Reihe von Maßnahmen als Grundlage für die derzeitige und künftige Tätigkeit von Januar 1996 bis Dezember 2000 abdecken.

- Teil I Nichtlegislative Maßnahmen zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
- Teil II Bereits bestehende und neue legislative Maßnahmen
- Teil III Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in anderen Politikbereichen

Berücksichtigt wird auch das zur Zeit stattfindende rasche Fortschreiten des Wandels in der Technologie, Kommunikation und Arbeitsorganisation. Diese Veränderungen erfordern eine kontinuierliche Beobachtung ihrer Auswirkungen auf Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Infolgedessen muß das Programm so flexibel sein, daß es sich veränderten Voraussetzungen anpassen läßt. Grundlage des Programms sind unter anderem die zahlreichen Kommentare zum Arbeitsdokument „Allgemeiner Rahmen für die Tätigkeit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Bereich Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (1994-2000)“ (KOM(93) 560 endg.). So wurden die Stellungnahmen der anderen Gemeinschaftsinstitutionen (Parlament, Wirtschafts- und Sozialausschuß), offizieller Gremien wie des Beratenden Ausschusses und anderer interessierter Kreise berücksichtigt und finden sich im Inhalt des Programms wieder.

Bei der Durchführung des Programms wird der Schwerpunkt auf den nachfolgend beschriebenen 11 Aktionen liegen. Ihre erfolgreiche Durchführung wird einige flankierende Maßnahmen erfordern. Erstens wird ein Beschluß des Rates notwendig sein, um die nichtlegislativen Maßnahmen (Aktionen 1 bis 4) zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu billigen und insbesondere um das Programm SAFE aufzulegen. Die zweite Voraussetzung ist ein Beschluß der Kommission zur Einsetzung des Ausschusses Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter als offizielles Gremium. Schließlich ist ein Beschluß der Kommission zur Einsetzung des Wissenschaftlichen Ausschusses für Grenzwerte berufsbedingter Exposition (OEL) gegenüber chemischen Arbeitsstoffen erforderlich. Im übrigen wird das Programm mit Hilfe der vorhandenen Befugnisse und Ressourcen durchgeführt.

Teil I: Nichtlegislative Maßnahmen zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

A. Aktion 1: Leitfäden und wichtigstes Informationsmaterial über Rechtsvorschriften

Nichtverbindliche Anleitungen zur Anwendung von Rechtsvorschriften

Während des Europäischen Jahres wurde mit Unterstützung der Kommission eine beträchtliche Zahl von erläuternden Unterlagen (Dokumentation, Broschüren usw.) über Richtlinien der Gemeinschaft veröffentlicht. Diese Texte sind zwar rechtlich nicht ver-

bindlich, doch sie dienen als nützliches Hilfsmittel für alle, die leicht verständliche Erläuterungen ihrer Verpflichtungen aus den fraglichen Rechtsvorschriften benötigen, und sind eine Quelle für wichtige fachliche Unterstützung und Hintergrundinformationen. Sowohl in der EU als auch in Drittländern bestand große Nachfrage nach diesen Unterlagen, was beweist, daß ein echter Bedarf an derartigen Informationen besteht.

Die Kommission beabsichtigt, diese Initiative durch Aktualisierung der vorhandenen Veröffentlichungen und Ausarbeitung neuer nichtverbindlicher Leitfäden fortzusetzen. Damit diese Anleitungen und ähnlichen Unterlagen praktisch und relevant genug sind, werden zuständige Einrichtungen, Organisationen und Sachverständige weiter an ihrer Ausarbeitung mitwirken. Zunächst wird die Kommission nichtverbindliche Leitfäden zum Thema Risikobewertung sowie ein Modell für einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und eine entsprechende Unterlage für Baustellen herausgeben.

Die Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen

Die Kommission ist sich der Notwendigkeit bewußt, sicherzustellen, daß Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz der Gründung und Entwicklung von KMU nicht entgegenstehen. Daher ist dafür zu sorgen, daß Informationen über die Rechtsvorschriften der EU im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz die besonderen Bedürfnisse von KMU berücksichtigen und es ihnen ermöglichen, ihren Verpflichtungen effektiv nachzukommen. Dies wiederum kann ihre Wettbewerbsfähigkeit stärken und zu höheren Sicherheitsstandards in KMU beitragen. Die Kommission beabsichtigt, diesen Prozeß durch benutzerfreundlichere Leitfäden zu den einschlägigen Rechtsvorschriften zu unterstützen.

Aktion 2: Nichtlegislative Maßnahmen – Information, allgemeine und berufliche Bildung

i) Sensibilisierung für Sicherheit und Gesundheitsschutz

Die Kommission wird die Mitgliedstaaten bei der Sensibilisierung für Sicherheit und Gesundheitsschutz, insbesondere im Hinblick auf eine bessere Risikobewertung am Arbeitsplatz, unterstützen. Voraussetzung für eine solche Sensibilisierung ist natürlich, daß die Grundlage bereits in der Schule geschaffen wird, indem Heim- und Freizeitunfälle im Unterricht behandelt werden. Die Kommission wird Maßnahmen ergreifen, um die Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieser Grundsätze auf nationaler Ebene zu unterstützen. Dazu gehören u. a. Ausbildung und Leitfäden für Personen, die mit Sicherheit und Gesundheitsschutz befaßt sind, die Einrichtung eines Netzes von Ausbildungszentren und eine Überprüfung der Erste-Hilfe-Vorkehrungen. Die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz wird diesen Prozeß unterstützen.

ii) Informationen über die Kommissionspolitik

Die Kommission wird nach Möglichkeiten suchen, das Sammeln und die Verbreitung zuverlässiger, maßgeblicher und vergleichbarer Daten zu verbessern, die relevant sind für die Wirksamkeit der Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz. Potentielle Informationsquellen sind beispielsweise die

vorliegenden Statistiken, Studien über Arbeitsbedingungen in Europa, Erhebungen auf der Grundlage der epidemiologischen Überwachung in verschiedenen Wirtschaftszweigen, Forschungsarbeiten über mögliche Ersatzstoffe für Karzinogene und andere gefährliche Stoffe, über die Toxizität neuer Verbindungen, über gesundheitsbezogene Grenzwerte usw. Zu diesem Zweck wird die Kommission prüfen, wie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern am besten gefördert werden kann.

Die Kommission wird insbesondere die Veröffentlichung von Daten über Risiken und notwendige Schutzmaßnahmen in Zusammenhang mit physikalischen Einwirkungen sowie chemischen und biologischen Arbeitsstoffen erleichtern. Sie wird auch die Harmonisierung von Statistiken über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten fördern. Schließlich soll die Wirksamkeit der Informationen geprüft werden, die nach der Rahmenrichtlinie und den zugehörigen Einzelrichtlinien erforderlich sind.

Um die Bereitstellung von Informationen im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz zu verbessern und Doppelarbeit zu vermeiden, fördert die Kommission den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über einzelstaatliche und gemeinschaftliche Maßnahmen. Dieses Ziel kann erreicht werden durch eine weitere Verbreitung von JANUS, der von der Kommission herausgegebenen Veröffentlichung über Sicherheit und Gesundheitsschutz, den verstärkten Einsatz audiovisueller Medien und bessere Informationen über vorbildliche Verfahren in den Mitgliedstaaten im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz.

iii) Sensibilisierung und Veranstaltungen

In Übereinstimmung mit der Informationspolitik der Kommission hinsichtlich der Tätigkeit der Gemeinschaft und der Sensibilisierung insbesondere der breiten Öffentlichkeit wird die Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten vorschlagen, daß eine Europäische Woche für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz veranstaltet wird. Die Kommission wird untersuchen, welche Entwicklungen in den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Ausarbeitung von Initiativen für lebenslanges Lernen und Weiterbildung im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz, ihrer allgemeinen Einführung und ihrer Systematisierung stattfinden. Ebenso wird sie durch die regelmäßige Veranstaltung eines Festivals für audiovisuelle Medien zum Thema Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz die Ausarbeitung von Informationsmaterial fördern.

Aktion 3: Das Auftreten neuer Gesundheits- und Sicherheitsrisiken

Von Arbeitsmedizinern und Sicherheitsexperten durchgeführte Untersuchungen zur Weiterentwicklung der Arbeitsumgebung und zur Messung der Erfolge der Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen vor dem Hintergrund der Präventionsziele sind ein wesentlicher Teil dieses Programms.

Die Informationsgesellschaft und Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Wichtige Fragen zu den Auswirkungen der Informationsgesellschaft auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen müssen aktiv angesprochen werden, um die potentiell negativen

Effekte zu minimieren. Für Telearbeiter werfen die neuen Formen der Arbeitsorganisation, insbesondere die flexiblen Unternehmensstrukturen, Fragen des sozialen Schutzes, aber auch der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz auf.

Die Kommission hat eine Sachverständigengruppe für die sozialen und gesellschaftlichen Aspekte der Informationsgesellschaft eingesetzt, die u. a. beauftragt ist, die Implikationen der Informationsgesellschaft für Sicherheit und Gesundheitsschutz zu untersuchen. Ihre Erkenntnisse und gegebenenfalls die Notwendigkeit von Folgemaßnahmen sollen eingehend zur Kenntnis genommen werden. Die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen wird ebenfalls eine breitangelegte Diskussion zur Beurteilung der gegenwärtigen Situation in den Mitgliedstaaten und zur Bewertung möglicher Rechtsvorschriften zur Risikoverhütung einleiten.

Untersuchung wichtiger Probleme

Es wird beabsichtigt, Untersuchungen zu folgenden Themenkreisen zu intensivieren oder einzuleiten:

- Häufigkeit und Eindämmung von Gewalt am Arbeitsplatz, wo Arbeitnehmer insbesondere bei Sicherheitsdiensten und in Verkaufsstellen zunehmend gewalttätigen Übergriffen ausgesetzt sind;
- Einfluß von übermäßigem Streß und persönlichem Verhalten auf die Inzidenz von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Erkrankungen;
- Vor- oder Nachteile der Anwendung bestimmter Techniken zur Beobachtung des Gesundheitszustands der Arbeitskräfte (insbesondere genetisches Screening und genetische Überwachung) im Hinblick auf die ethischen, sozialen, psychologischen und rechtlichen Folgen;
- die Auswirkungen neuer Technologien und Produktionsverfahren, der Einführung moderner Telekommunikationstechnologie und der zunehmenden Heimarbeit auf Sicherheit und Gesundheitsschutz;
- die potentielle Exposition von Arbeitnehmern, insbesondere in der Krankenpflege, gegenüber potentiellen Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit, wie z. B. infektiöse Mikroorganismen, chemische Arbeitsstoffe und Stäube, physikalische Einwirkungen, mutagene und teratogene Stoffe, hautreizende Stoffe usw.;
- die Notwendigkeit spezifischer Maßnahmen für Frauen und Jugendliche;
- Anreizsysteme, die Präventivmaßnahmen nach dem Gesichtspunkt ihrer Effizienz und ihrer Eignung für die allgemeine Anwendung fördern.

B. Aktion 4: Das Programm SAFE (Sicherheitsaktion für Europa)

In kleinen und mittleren Unternehmen bestehen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz besondere Erfordernisse. Dieses Programm dient der Unterstützung von Projekten praktischer Art, mit denen konstruktiv und effizient auf diese Erfordernisse eingegangen werden soll. Insbesondere soll demonstriert werden, daß gute Sicherheitsverfahren und

effizientes Management eng miteinander verbunden sind. Gutes Management ist eine Voraussetzung für das Überleben von Unternehmen, insbesondere angesichts der derzeitigen Wettbewerbssituation. Es handelt sich um ein Schlüsselement, das eine wichtige Rolle für das Schicksal von Unternehmen jeder Größe spielt. In diesem Zusammenhang müssen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen zum unverzichtbaren Bestandteil vorbildlichen Geschäftsgebarens werden.

Die Art und Weise, wie Unternehmen ihre Arbeitskräfte führen, beeinflusst nicht nur die Produktivität, sondern trägt auch zur Senkung der Zahl der Arbeitsunfälle und zur Reduzierung der Fehlzeiten bei. In vielen Arbeitsstätten wurden Projekte zur Verbesserung der Arbeitssituation, -organisation und -verfahren erfolgreich durchgeführt. Oft war eine deutliche Verringerung der Fehlzeiten die Folge. Eines der Ziele des Programms SAFE ist daher die Unterstützung derartiger Projekte, die auf ein spezifisches Problem im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz, auf die Demonstration der geeignetsten Vorgehensweisen zur Bekämpfung von Arbeitsunfällen und/oder Berufskrankheiten oder auf Mittel und Wege zur effektiven Einhaltung des Gemeinschaftsrechts ausgerichtet sein können.

An vielen Arbeitsplätzen liegt es auf der Hand, daß die Arbeitsumgebung verbessert werden muß. Wie dies zu geschehen hat, ist jedoch nicht immer ganz so offensichtlich. Aus diesem Grund wird im Rahmen des Programms SAFE auch die Entwicklung von Modellarbeitsplätzen unterstützt, an denen praktische Lösungen für Arbeitsplatzrisiken entwickelt wurden und die Personen, die bestehende Arbeitsplätze verändern oder neue konzipieren möchten, als Muster dienen sollen. Im Rahmen des Programms werden auch innovative Ansätze für neu entstehende Risikobereiche bzw. Hochrisikotätigkeiten gefördert, sei es durch die Propagierung der Verwendung sicherer und/oder sauberer Technologien oder durch sonstige innovative Maßnahmen.

Das Programm SAFE soll die notwendigen Voraussetzungen schaffen, damit Maßnahmen durchgeführt werden können, mit denen man die Unternehmen zur Verbesserung von Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie zur Beseitigung von Umweltrisiken anregen will. Ferner soll gezeigt werden, daß das Programm Unterstützung bietet und keine Belastung darstellt. In dieser Hinsicht ist es wichtig, Systeme zu entwickeln, die einen kontinuierlichen Informationsfluß von den Arbeitgebern über ihren Informationsbedarf bei der Einführung eines hohen Sicherheits- und Gesundheitsschutzniveaus am Arbeitsplatz ermöglichen. Wichtig ist, daß die im Rahmen des Programms SAFE unterstützten Projekte die bereits laufenden Arbeiten nicht ersetzen sollen. Auch soll die bei den Sozialpartnern und den offiziellen Stellen der Mitgliedstaaten liegende Verantwortung nicht auf das Programm übergehen.

Im Rahmen von SAFE werden auch Projekte berücksichtigt, die von europäischen Einrichtungen entwickelt wurden. Sie sollen Leitlinien für Entscheidungen über Maßnahmen liefern, die in ganzen Wirtschaftszweigen, insbesondere in mehr als einem Mitgliedstaat, praktisch angewandt werden. Zusammenfassend ist festzustellen, daß das Programm SAFE dazu dienen wird, Maßnahmen zu unterstützen, mit denen die sachgemäße Durchführung der Gemeinschaftsrichtlinien über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz gewährleistet, die Förderung eines hohen Sicherheits- und Gesundheitsschutzniveaus am Arbeitsplatz in der Gemeinschaft fortgesetzt und die wirksame Einbeziehung der Sozialpartner bei der Ausarbeitung, Formulierung und Durchführung der von der

Kommission eingeleiteten Politik im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer sichergestellt werden soll.

Teil II: Bereits bestehende oder neue legislative Maßnahmen

Aktion 5: Korrekte Durchführung der bereits angenommenen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften durch die Mitgliedstaaten

Die Kommission hat gemäß Artikel 155 des Vertrages für die Anwendung dieses Vertrages sowie der von den Organen aufgrund dieses Vertrages getroffenen Bestimmungen Sorge zu tragen. Damit das Gemeinschaftsrecht für den einzelnen Bürger greifbare Wirklichkeit wird, muß es nicht nur korrekt und rechtzeitig in nationales Recht umgesetzt, sondern auch wirksam und unparteiisch in allen Mitgliedstaaten durchgesetzt werden. Daher hat die Kommission dafür zu sorgen, daß die Mitgliedstaaten die Richtlinien der Gemeinschaft im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz korrekt und rechtzeitig umsetzen.

Dabei wird die Kommission auch künftig kontrollieren, ob ihr die einzelstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzrichtlinien mitgeteilt werden und ob sie mit dem Gemeinschaftsrecht übereinstimmen. Sie wird ihren Dialog mit den einzelstaatlichen Behörden fortsetzen mit dem Ziel, möglicherweise festgestellte Abweichungen zu bewerten. Wenn die Mitgliedstaaten die Kommission nicht über die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften informiert haben oder wenn diese nicht mit den gemeinschaftlichen Vorschriften in Einklang stehen, wird die Kommission erforderlichenfalls Vertragsverletzungsverfahren einleiten. Die Kommission wird regelmäßig über den Stand der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzrichtlinien berichten.

Die *Durchsetzung* der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz fällt vorwiegend in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Die Kommission beabsichtigt, unter strenger Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips Maßnahmen zu treffen, um die korrekte und wirksame Anwendung der Gemeinschaftsrichtlinien sicherzustellen. Sie schlägt vor, dem „Ausschuß Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter“ offiziellen Charakter zu verleihen mit dem Ziel, durch enge Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern und der Kommission die wirksame und einheitliche Durchsetzung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz und die strenge Analyse damit zusammenhängender praktischer Fragen zu fördern.

In Übereinstimmung mit den Schlußfolgerungen des Rates vom 21. Dezember 1992 über die wirksame Umsetzung und Anwendung des Sozialrechts der Gemeinschaft und mit der EntschlieÙung des Rates vom 16. Juni 1994 über die Entwicklung der Zusammenarbeit der Verwaltungen bei der Anwendung und Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts im Rahmen des Binnenmarkts wird die Kommission auch künftig die Verbesserung der Kenntnis und des gegenseitigen Verständnisses der verschiedenen nationalen Systeme und Praktiken, den Austausch von Informationen und von Erfahrungen mit der Durchsetzung sowie die Ausarbeitung von Ausbildungsmodulen für Arbeitsaufsichtsbeamte fördern. Die Kommission wird die Festlegung gemeinsamer Arbeitsaufsichtsprinzipien im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz anregen und die Ausarbeitung von Methoden zur Beurteilung der einzelstaatlichen Systeme hinsichtlich dieser Prinzipien fördern.

Entscheidung 88/383/EWG der Kommission

Diese Entscheidung sieht vor, daß die Kommission und die Mitgliedstaaten Informationen über vorgeschlagene nationale Rechtsvorschriften im Bereich Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz austauschen. Es wäre sicher widersinnig, wenn die Mitgliedstaaten aufgrund mangelnder Koordinierung auf Gemeinschaftsebene eben die Verzerrungen beim Schutz der Arbeitnehmer einführen würden, die durch Artikel 118 a mit seinen Bestimmungen für Mindestvorschriften verhindert werden sollen. Das bedeutet nicht, daß es den Mitgliedstaaten nicht freistünde, strengere Maßnahmen zum Arbeitsschutz einzuführen, als sie durch den Vertrag verlangt werden.

Die Kommission ist der Auffassung, daß die auf Gemeinschaftsebene geltenden Kriterien ebenso für die Mitgliedstaaten gelten sollten, bevor diese beschließen, individuell Rechtsvorschriften im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz zu erlassen. Die in der Entscheidung der Kommission 88/383/EWG erwähnte Sachverständigengruppe, die beauftragt ist, die Kommission bei der Prüfung von Entwürfen einzelstaatlicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu unterstützen, kann der Kommission wertvolle Hilfe leisten, indem sie sicherstellt, daß die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vor ihrer Annahme durch die Mitgliedstaaten gründlich analysiert werden können. Auf diese Weise können aktuelle Fragen eingehend untersucht und erforderlichenfalls Maßnahmen getroffen werden, um einheitliche Bedingungen in der gesamten Gemeinschaft sicherzustellen. Die Sachverständigengruppe kann ebenfalls einen nützlichen Beitrag zu einer vergleichenden Analyse gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften leisten.

Aktion 6: Bereits vorgelegte Kommissionsvorschläge – weitere Schritte

Die Kommission wird sich weiterhin nachdrücklich dafür einsetzen, daß der Rat die laufenden legislativen Arbeiten (nämlich die Richtlinien über „physikalische Einwirkungen“, „chemische Arbeitsstoffe“, „Transporttätigkeiten“ und „Arbeitsmittel“) annimmt, um einige bereits vorliegende Richtlinien zu konsolidieren und den Gesamtansatz im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer zu rationalisieren. Der Vorschlag zum Thema chemische Arbeitsstoffe wurde ausgearbeitet, um die älteren Rechtsvorschriften über Chemikalien zu konsolidieren und zu rationalisieren und um bestehende Maßnahmen zu aktualisieren. Eines der Ziele des Vorschlags ist es sicherzustellen, daß alle Vorsichtsmaßnahmen bei der Arbeit auf einer sachgemäßen Bewertung der Risiken basieren, die sich aus der Art und Weise ergeben, wie Arbeitnehmer gegenüber chemischen Arbeitsstoffen exponiert sind. Die in der Richtlinie 88/364/EWG enthaltenen Verbote und Einschränkungen bezüglich bestimmter Arbeitsstoffe und -verfahren sind in diesen Vorschlag eingeflossen, der auch einen eindeutigen gemeinschaftlichen Rahmen für die künftige Festsetzung von Grenzwerten berufsbedingter Exposition liefert.

Im Vorschlag über physikalische Einwirkungen werden Maßnahmen zum Schutz vor den Risiken von drei weiteren physikalischen Einwirkungen (mechanische Vibrationen, optische Strahlung, elektrische und magnetische Felder und Wellen) eingeführt. Außerdem werden einige Bestimmungen über Lärm (Richtlinie 86/188/EWG) geändert. Der Vorschlag deckt sämtliche Tätigkeiten ab, bei denen Arbeitnehmer Risiken ausgesetzt sein könnten. In den Anhängen werden für jede Kategorie physikalischer Einwirkungen die Art des Risikos, Expositionsgrenzwerte und Schwellenwerte, die Art der gefährlichen Arbeiten, Bestimmungen zur Messung und Beurteilung, Möglichkeiten zur Verringerung der Exposition usw. angegeben.

Der Vorschlag über Transporttätigkeiten zielt darauf ab, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern in Transportmitteln zu verbessern, indem Mindestvorschriften für ihre Arbeitsplätze festgelegt werden. Er gilt für Arbeitnehmer im Straßen-, Eisenbahn-, Luft- und Schiffsverkehr. Fragen der Verkehrsregelung fallen jedoch nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie. Ziel des Vorschlags über Arbeitsmittel ist die Ergänzung der Richtlinie 89/655/EWG durch zusätzliche Mindestvorschriften für bestimmte Arbeitsmittel wie mobile Arbeitsmittel und Arbeitsmittel zum Heben von Lasten.

Aktion 7: Überprüfung des einschlägigen Gemeinschaftsrechts

Bei der Durchführung ihres Dritten Aktionsprogramms für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. Nr. C 28 vom 3.2.1988) führte die Kommission eine gründliche Überprüfung der vor der Einheitlichen Akte angenommenen und auf Artikel 100 des Vertrags basierenden Rechtsvorschriften durch. Diese Überprüfung führte zu einer Vereinfachung, Konsolidierung und Einbeziehung der Bestimmungen dieser Texte in die rationellere Struktur und die allgemeine Arbeitsschutzphilosophie der neuen Rechtsvorschriften, die sich auf Artikel 118 a des Vertrags stützen. Da die meisten nach 1989 erlassenen Richtlinien im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz zu neu sind und noch nicht in der gesamten Gemeinschaft angewandt werden, wäre es verfrüht, weitreichende systematische Änderungen in Betracht zu ziehen.

Die Kommission beabsichtigt jedoch, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern folgende Aspekte zu bewerten:

- potentielle Schwierigkeiten für Unternehmen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzrichtlinien;
- Durchsetzungsprobleme und die Auswirkungen der Richtlinien auf die Organisation und Arbeitsmethoden der einzelstaatlichen Arbeitsaufsichtsämter;
- die sozioökonomischen Auswirkungen der Rechtsvorschriften im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz auf die verschiedenen Mitgliedstaaten;
- die Wirksamkeit der Sicherheits- und Gesundheitsschutzpolitik der Gemeinschaft.

Auf der Grundlage dieser Bewertung wird die Kommission die für angemessen erachteten Änderungen an den derzeitigen Rechtsvorschriften vorschlagen. Ebenso wird die Kommission die Sicherheits- und Gesundheitsschutzrichtlinien vor dem Hintergrund der jüngsten Fortschritte des wissenschaftlichen Kenntnisstandes, der technologischen Entwicklungen, der Veränderungen bei der Arbeitsorganisation, der Entwicklung von Arbeitsverfahren und anderer relevanter Faktoren überprüfen. Damit soll gewährleistet werden, daß die Rechtsvorschriften auf dem neuesten Stand sind und daß die Ziele der ursprünglichen Texte weiterhin verwirklicht werden. Eine der wichtigsten Maßnahmen werden die laufenden Arbeiten an der Festsetzung von Grenzwerten berufsbedingter Exposition sein, die mit Unterstützung des vorgeschlagenen Wissenschaftlichen Ausschusses durchgeführt werden.

Durch die jüngste Erweiterung der Europäischen Gemeinschaft ist die Mitgliederzahl in den Ausschüssen beträchtlich angewachsen. Sowohl der Beratende Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz als auch der im Bereich Bergbau tätige

Ständige Ausschüsse werden nun je 90 Mitglieder haben und damit zu den größten beratenden Ausschüssen der Kommission gehören. Nach den derzeitigen Bestimmungen haben alle neuen Mitgliedstaaten automatisch Anspruch auf sechs Sitze in den Ausschüssen. Die Kommission ist der Ansicht, daß die Größe der Gremien und ihre Arbeitsweise im Hinblick auf einen effizienteren Input für die Politik der Union im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz überprüft werden könnte.

Nach Auffassung der Kommission ist es an der Zeit, diese Situation zu überprüfen, um die verfügbaren Haushaltsmittel bestmöglich zu nutzen und den Weg zu ebnen für den Beitritt neuer Mitgliedstaaten in der Zukunft. Beide Ausschüsse stützen sich auf Rechtsinstrumente des Rates. Die Kommission wird deren Änderung vorschlagen mit dem Ziel, die Ausschüsse zusammenzulegen, ihre Mitgliederzahl zu senken und ein einziges Sekretariat einzurichten. Dies würde es ermöglichen, die Haushaltsmittel der Kommission effektiver zu verwenden. Ein Großteil der Ausschubarbeit wird in kleinen Ad-hoc-Arbeitsgruppen erledigt. Es wäre sinnvoll, diese zu erweitern und in dauerhafte Gremien umzuwandeln, um sicherzustellen, daß die formelle Annahme im Plenum so schnell wie möglich erfolgt.

Aktion 8: Neue Vorschläge für Hochrisikotätigkeiten und für bestimmte Arbeitnehmerkategorien

Risikobewertung und -begrenzung

Die Bewertung und Begrenzung von Risiken ist ein wesentliches Element bei der Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Mindeststandards im Arbeitsschutz, die die Grundlage einer dynamischen und effizienten Wirtschaft bilden. Wird sie unzulänglich durchgeführt, so können erhebliche Kosten sowohl für die Arbeitgeber als auch in finanzieller, menschlicher und sozialer Hinsicht für die Arbeitnehmer und ihre Familien entstehen. Daher muß die Risikosenkung bei den Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitssituation auch in Zukunft vorrangig in Angriff genommen werden.

Wie an anderer Stelle im Programm beschrieben, verfolgt die Kommission einen investigativen Ansatz. Sie arbeitet eng mit der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen zusammen und beabsichtigt eine ähnliche Kooperation mit der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Sie steht in ständigem Dialog mit den Mitgliedstaaten, den Sozialpartnern und wissenschaftlichen Kreisen. Aus diesen Quellen erfährt die Kommission, in welchen Bereichen Arbeitnehmer durch das bestehende Regelwerk noch nicht ausreichend geschützt sind. Dabei kann es sich um neue Hochrisikotätigkeiten, bestimmte Industriezweige mit spezifischen Problemen oder außergewöhnlichen Risiken oder um Kategorien von Arbeitnehmern handeln, die aus den gegenwärtigen Rechtsvorschriften ausgenommen sind.

Der legislative Ansatz

Sind die Hochrisikotätigkeiten ausfindig gemacht, muß die Kommission die geeignetsten Möglichkeiten zur Eindämmung der Risiken erwägen. Zur Herbeiführung einer wirksamen Lösung stützt sich die Kommission dabei auf eine nichtlegislative Alternative. Wird jedoch die legislative Lösung im Interesse der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer als zweckmäßiger angesehen, so wird die Kommission entsprechend handeln. Bei dieser Beurteilung

- orientiert sich die Kommission auch an den im Rahmen des Dritten Aktionsprogramms erarbeiteten Konzepten;
- wendet sie das Subsidiaritätsprinzip an;
- konsultiert sie die Mitgliedstaaten und die Sozialpartner;
- sorgt sie für eine solide wissenschaftliche Basis ihrer Erwägungen;
- bewertet sie auch künftig Kosten und Nutzen aller Vorschläge.

Teil III: Sicherheit und Gesundheitsschutz in anderen Politikbereichen

Aktion 9: Verbesserung der Kohärenz der Kommissionstätigkeiten

Sicherheits- und Gesundheitsschutzvorschriften sind zu einem wesentlichen Bestandteil vieler anderer Gemeinschaftspolitiken geworden, wie beispielsweise Umwelt-, Forschungs-, Industrie-, Agrar- und Verkehrspolitik, Verbraucherschutz und Außenbeziehungen. Es ist nicht immer leicht, die verschiedenen Leitgedanken der einzelnen Politiken in Einklang zu bringen, und daher besteht die Möglichkeit, daß diese in einigen Fällen zu widersprüchlichen Verpflichtungen führen. Insbesondere sollte sichergestellt werden, daß die Durchführung spezifischer Rechtsvorschriften nicht die Durchführung der horizontalen Gemeinschaftsmaßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer beeinträchtigt.

Als Beispiel sei die sogenannte „Seveso“-Richtlinie über die Beherrschung von Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (82/501/EWG) genannt. Wenn chemische Prozesse außer Kontrolle geraten oder die Umschließung von Gefahrstoffen versagt, kann es zu einer ganzen Reihe schädlicher Wirkungen für Arbeitnehmer, die Bevölkerung oder die Umwelt kommen. Das Ausmaß des Schadens hängt von zahlreichen Faktoren ab, u. a. von den beteiligten Stoffen und ihren Eigenschaften. Bei der Ausarbeitung der Maßnahmen zur Beherrschung derartiger Gefahren hat die Kommission sicherzustellen, daß die einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften einander ergänzen und nicht zu unnötiger Doppelarbeit führen.

Ein weiteres Beispiel ist die Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln. Sie sieht ein Verfahren für die Aufnahme von Pestizidwirkstoffen in eine Positivliste sowie ein Genehmigungsverfahren für Pflanzenschutzmittel vor, die diese Wirkstoffe enthalten. Gemäß diesen beiden Verfahren ist die Sicherheit des Produkts für den Anwender auf der Grundlage der Produkteigenschaften und der Anwendungsbedingungen zu beurteilen. Für die Kommission ist offensichtlich, daß bei diesen Beurteilungen ein hohes Schutzniveau anzustreben ist. Außerdem sollte dafür gesorgt werden, daß die Durchführung der spezifischen Rechtsvorschriften die Durchführung der horizontalen Gemeinschaftsmaßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer nicht beeinträchtigt.

Weitgehende Übereinstimmung besteht in diesem Zusammenhang darüber, welche Bedeutung die Richtlinien des Rates 67/548/EWG und 88/379/EWG über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen für den Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer haben. Der Beitrag zu diesen Aktivitäten wird intensiviert, damit die Maßnahmen in Einklang mit der Notwendigkeit zum Schutz von Mensch und Umwelt

stehen. Besonders deutlich tritt das Ziel „Sicherheit und Gesundheitsschutz“ in der Verbraucherpolitik zutage, vor allem bei produktbezogenen rechtsetzenden Maßnahmen.

Dem 4. Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung (1994-1998) und einigen seiner spezifischen Programme wie „Biomedizin und Gesundheitswesen“, „Normung, Meß- und Prüfverfahren“, „Telematikanwendungen“ und „Biotechnologie“, die angewandte und Grundlagenforschung umfassen, ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Diese Programme sollen die wissenschaftlichen Kenntnisse erweitern, die erforderlich sind, um Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer zu verbessern und einen Beitrag zu einem künftigen höheren Standard zu leisten. Ebenso werden sie für einen engeren Zusammenhang zwischen hohem Sicherheitsstandard und besserer Wettbewerbsfähigkeit sorgen.

Aktion 10: Beziehungen zu Drittländern mit Assoziationsabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft

Auf der Ratstagung in Kopenhagen im Juni 1993 wurde nachdrücklich darauf hingewiesen, wie wichtig die Angleichung der Rechtsvorschriften, auch derjenigen zum Schutz der Arbeitnehmer, in den Ländern Mittel- und Osteuropas ist, mit denen Assoziationsabkommen geschlossen wurden. Im Hinblick auf eine künftige Mitgliedschaft wird die Kommission sich dafür einsetzen, daß Fortschritte auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes erzielt werden, und zwar insbesondere durch die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, die auf den bestehenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften basieren. Zu diesem Zweck wird die Kommission eine regelmäßige Zusammenarbeit mit den zuständigen Einrichtungen und Organisationen in diesen Ländern anbieten. Ebenso soll im Rahmen der Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und den Ländern Mittel- und Osteuropas sowie der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten der Durchführung derjenigen Bestimmungen der Abkommen, die die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz betreffen, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Aktion 11: Verbesserung des Systems der innergemeinschaftlichen und internationalen Zusammenarbeit

Es ist wichtig, daß die Maßnahmen der Kommission im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sich nicht mit denjenigen überschneiden, die von anderen Gemeinschaftseinrichtungen (Agenturen und Stiftungen), in den Mitgliedstaaten, in Ländern außerhalb der Union sowie von internationalen Organisationen durchgeführt werden. Ein geographisches Gebiet, dem auf der Tagung des Europäischen Rates im Dezember 1994 in Essen eine strategische Bedeutung für die Europäische Union zuerkannt wurde, ist der Mittelmeerraum, wo die nationalen Bemühungen zum Aufbau einer Region der Stabilität, des Wohlstands und der Zusammenarbeit unterstützt werden müssen. Der Bedarf an Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz sollte nicht außer acht gelassen werden.

Die Einrichtung von Freihandelszonen wie z. B. das Nordamerikanische Freihandelsabkommen (NAFTA), die Vereinigung südostasiatischer Staaten (ASEAN) oder der Gemeinsame Markt Südamerikas (MERCOSUR) wirkt sich auf der ganzen Welt aus. Hauptziele dieser Vereinbarungen ist zwar die Erleichterung des Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs,

doch die Bedeutung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen wird ebenfalls anerkannt. In dieser Hinsicht könnte das von der Gemeinschaft angenommene Regelwerk als Grundlage dienen für den Informationsaustausch mit einzelnen Ländern oder Gruppen von Ländern. Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), in der Mitgliedstaaten der Union und andere Industrieländer vertreten sind, kann ebenfalls einen Beitrag leisten.

Nach der von 114 Staaten im April 1994 verabschiedeten Entschließung zur Einrichtung eines Zwischenstaatlichen Forums für chemische Sicherheit (IFCS) zwecks Verbesserung der internationalen Chemikalienkontrolle wird die Kommission sich noch aktiver an gemeinsamen Programmen mit dem Internationalen Programm für chemische Sicherheit (IPCS) beteiligen, um auf koordinierte und integrierte Weise Leitlinien zu erarbeiten, Prioritäten zu setzen und Strategien zu entwickeln. Auf keinem Gebiet kommt dies international deutlicher zum Tragen als im Arbeitsschutz. Die Kommission wird weiter ihre aktive Rolle bei internationalen Organisationen spielen, insbesondere bei den Einrichtungen der Vereinten Nationen (WHO, IAO), die mit ihren Bemühungen um sicherere Arbeitsbedingungen eine ähnliche Funktion ausüben und mit denen bereits eine langjährige, fruchtbare Zusammenarbeit besteht. Die Zusammenarbeit mit der Internationalen Vereinigung für soziale Sicherheit (IVSS) und mit der Internationalen Vereinigung für Arbeitsinspektion (IALI) wird die Verwirklichung dieser Normen in den betreffenden Drittländern erleichtern.

Was die Arbeitsmedizin betrifft, so leisten die Kommission, die IAO, WHO und IMO sämtlich einen Beitrag zur Erreichung eines hohen Gesundheitsniveaus in den Mitgliedstaaten, und zwar insbesondere durch die Verhütung von Berufskrankheiten. Die Kommission hält es für wichtig, die unterschiedlichen Strukturen, Rollen und Zuständigkeiten jeder Organisation auch künftig zu respektieren. Sie ist der Meinung, daß der bereits verfolgte praktische und pragmatische Ansatz zur Zusammenarbeit weiterverfolgt, aber ständig überprüft werden sollte.

IV. KONSULTATION

Mit dem Ziel, die größtmögliche Kohärenz zwischen den Aktionen des Programms zu gewährleisten, wird die Kommission vorschlagen, das Programm in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten wie folgt durchzuführen:

- Der Beratende Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz wird wie bisher die Kommission beraten bei all ihren im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz auf Gemeinschaftsebene durchzuführenden Maßnahmen bzw. bei ihren entsprechenden Vorschlägen an den Rat.
- Bei den einschlägigen nichtlegislativen Aktionen wird die Kommission von einem Ausschuß unterstützt werden, in den jeder Mitgliedstaat einen Vertreter entsendet und der für eine ordnungsgemäße Ausführung des Haushalts sowie für eine Bewertung der Aktionen sorgt.
- Es werden die in den verschiedenen Programmen vorgesehenen Verfahren angewandt, die bei besonders schwerwiegenden Problemen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes vom Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ergänzt werden.

V. BEWERTUNG UND BERICHTE

Um den Nutzen und die Tragweite des Vierten Programms für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu vergrößern, werden die durchgeführten Maßnahmen kontinuierlich bewertet, wobei vor allem auf ihre Wirksamkeit und das Erreichen der Ziele der Gemeinschaft geachtet wird. Gegebenenfalls werden notwendige Änderungen vorgenommen.

Die Bewertung des Programms und die Berichterstattung erfolgen in zwei Schritten:

- ein Bericht über den Stand der im Rahmen des Programms durchgeführten Maßnahmen, der bis Ende 1997 zu erstellen ist;
- ein Abschlußbericht, der bis zum 31. Dezember 2001 zu erstellen ist und eine unabhängige Peer-review-Bewertung der wichtigsten Maßnahmen enthalten muß.

Die Kommission sorgt dafür, daß diese Berichte dem Rat, dem Europäischen Parlament, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und anderen interessierten Kreisen zugänglich gemacht werden.

VERZEICHNIS DER AKTIVITÄTEN FÜR 1996-1997

Aktion 1

Leitfäden und wichtigstes Informationsmaterial über Rechtsvorschriften

Annahme von Mitteilungen der Kommission über ein Muster für den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan sowie für die entsprechende Sicherheitsunterlage, die die Durchführung der Richtlinie 92/57/EWG („Baustellen“) erleichtern sollen, sowie über einen umfassenden Ansatz zur Risikobewertung gemäß Richtlinie 89/391/EWG.

Bewertung des weiteren Handlungsbedarfs im Zusammenhang mit den im Rahmen von Aktion 3 durchgeführten Untersuchungen und Vorschlag von Maßnahmen, die eventuell erforderlich sind.

Entwicklung einer Methodik und Erarbeitung einer Anleitung zur Bewertung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses der gemeinschaftlichen Aktionen sowie deren Folgemaßnahmen.

Vorbereitung von Leitfäden in Zusammenhang mit den bereits angenommenen Richtlinien, einschließlich Ausarbeitung bzw. Annahme von Leitlinien zur Bewertung von chemischen und biologischen Arbeitsstoffen, physikalischen Einwirkungen und industriellen Prozessen, die die Gesundheit bzw. Sicherheit von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und Stillenden gefährden können.

Aktion 2

Nichtlegislative Maßnahmen – Information, allgemeine und berufliche Bildung

i) Sensibilisierung für Sicherheit und Gesundheitsschutz

Erarbeitung eines Ansatzes der Unfallverhütungserziehung in Schulen und dessen Validierung.

Förderung eines gut funktionierenden Netzes von Zentren, die gemäß den Richtlinien mit Aus- und Fortbildung befaßt sind.

Vorbereitung und Bewertung eines Erste-Hilfe-Ausbildungsmoduls im Rahmen der Richtlinie über die ärztliche Betreuung von Seeleuten.

Vorbereitung eines Konsultationsdokuments über einen Rahmen für ein Dokumentationszentrum mit Lehrmaterial über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

Ausarbeitung und Annahme einer Empfehlung/eines Verhaltenskodex über den Aus- und Fortbildungsbedarf in bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

Bewertung des Bedarfs von KMU im Hinblick auf Aus- und Fortbildung bzw. Informationen in bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie Folgemaßnahmen.

Sicherstellung des effektiven Anlaufens und weiteren Verlaufs der Arbeit der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

ii) *Informationen über die
Kommissionspolitik*

In Zusammenarbeit mit Eurostat weitere Durchführung

- der Phasen I und II der Europäischen Statistik über Arbeitsunfälle (ESAW),
- der Phase I, einer Pilotstudie und der Phase II der Europäischen Statistik über Berufskrankheiten (ESOD).

iii) *Sensibilisierung und
Veranstaltungen*

Vorbereitung eines abschließenden Symposiums über die EGKS-Sozialforschungsprogramme.

Europäische Woche für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Oktober 1996).

IVSS-Weltkongreß über Unfallverhütung und Berufskrankheiten (April 1996)

25. Internationaler Kongreß über Gesundheitsschutz (Stockholm, September 1996).

Europäisches Filmfestival über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Aktion 3

Das Auftreten neuer Gesundheits- und Sicherheitsrisiken

Untersuchung von Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit neuen Technologien und Produktionstechniken.

Analyse des Handlungsbedarfs auf Gemeinschaftsebene zur Verhütung von Gewalt am Arbeitsplatz sowie Folgemaßnahmen.

Analyse des Handlungsbedarfs auf Gemeinschaftsebene zur Prävention von Risiken in Verbindung mit der Abfallentsorgung sowie Folgemaßnahmen.

Analyse des Handlungsbedarfs auf Gemeinschaftsebene zur Verhütung von Streß am Arbeitsplatz sowie Folgemaßnahmen.

Untersuchung des Einsatzes bestimmter Techniken für die Überwachung des Gesundheitszustands der Arbeitskräfte sowie möglicher Aktionen auf Gemeinschaftsebene.

Untersuchung der Bedeutung interdisziplinärer Arbeitsschutzdienste für Arbeitnehmer und möglicher Aktionen auf Gemeinschaftsebene.

Bewertung der Auswirkungen der Informationsgesellschaft auf die Arbeitsbedingungen und Evaluierung möglicher Rechtsvorschriften auf Gemeinschaftsebene.

Aktion 4

Das Programm SAFE (Sicherheitsaktion für Europa)

Unterstützung einer ersten Projektreihe im Rahmen des Programms SAFE.

Erarbeitung eines Konsultationsverfahrens zur Bewertung der Vorschläge im Rahmen von SAFE.

Aktion 5

Korrekte Durchführung der bereits angenommenen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften durch die Mitgliedstaaten

**a) Kontrolle der erfolgten
Mitteilung**

Monatliche Kontrolle der Mitteilungen.

Weiterleitung von Fällen einer Nichtmitteilung der einzelstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG und der Einzelrichtlinien an den Gerichtshof.

**b) Kontrolle der
Übereinstimmung**

Dialog mit den für die Umsetzung zuständigen nationalen Behörden zur Bewertung der aufgedeckten potentiellen Abweichungen.

Gesamtbericht über die Übereinstimmung mit der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG und erforderlichenfalls Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit der Rahmenrichtlinie.

Kontrolle der Übereinstimmung der mitgeteilten einzelstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Einzelrichtlinien.

Aktion 6

Bereits vorgelegte Kommissionsvorschläge – weitere Schritte

Aktive Beteiligung an den interinstitutionellen Verhandlungen zu ausstehenden Vorschlägen („Transporttätigkeiten“, „chemische Arbeitsstoffe“, „physikalische Einwirkungen“ und „Arbeitsmittel“).

Aktion 7

Überprüfung des einschlägigen Gemeinschaftsrechts

Anpassung der Richtlinie 90/270/EWG („Bildschirmgeräte“) an den technischen Fortschritt.

Bewertung von Durchsetzungsproblemen und Auswirkungen der Richtlinien im Hinblick auf die einzelstaatlichen Arbeitsaufsichtsbehörden in Zusammenarbeit mit dem Ausschuß Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter.

Evaluierung der Umsetzung und praktischen Bewertung einer Richtlinie (z. B. der über Arbeitsmittel) mit Hilfe eines Pilotprojekts in ausgewählten Mitgliedstaaten.

Entwicklung eines Musters für Berichte gemäß den Richtlinien betreffend die Erfordernisse einer fundierten Bewertung.

Annahme einer Richtlinie der Kommission zur Anpassung der Richtlinie 90/679/EWG („Biologische Arbeitsstoffe“) an den technischen Fortschritt.

Annahme einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/394/EWG („Karzinogene“).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Ergebnisse einer Überprüfung der Vorkehrungen im Rahmen der Richtlinie des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz.

Mitteilung der Kommission über die Umsetzung einer Empfehlung der Kommission an die Mitgliedstaaten betreffend die Annahme einer Europäischen Liste der Berufskrankheiten (90/326/EWG).

Annahme weiterer Richtlinien der Kommission zur Aufstellung von Richtgrenzwerten für die Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen am Arbeitsplatz.

Berichterstattung an das Europäische Parlament, den Rat und den Wirtschafts- und Sozialausschuß über die bei der Anwendung der Richtlinie des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer durch ein Verbot bestimmter Arbeitsstoffe (88/364/EWG) gesammelten Erfahrungen.

Bewertung des weiteren Handlungsbedarfs im Zusammenhang mit den im Rahmen von Aktion 3 durchgeführten Untersuchungen und Vorschlag von Maßnahmen, die eventuell erforderlich sind.

Aktion 8

**Neue Vorschläge für Hochrisiko-
tätigkeiten und für bestimmte
Arbeitnehmerkategorien**

Prüfung der Notwendigkeit eines Vorschlags für eine Empfehlung des Rates zu Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz für Selbständige.

Bewertung der Notwendigkeit weiterer Rechtsvorschriften (z. B. für den Einsatz von Sprengstoffen).

Bewertung des weiteren Handlungsbedarfs im Zusammenhang mit den im Rahmen von Aktion 3 durchgeführten Untersuchungen und Vorschlag von Maßnahmen, die eventuell erforderlich sind.

Inkraftsetzung eines in Einzelheiten festgelegten Mandats der Sachverständigengruppe, die in der Entscheidung der Kommission 88/383/EWG („Verbesserung der Information“) erwähnt wird.

Aktion 9

Verbesserung der Kohärenz der Kommissionstätigkeiten

Festlegung und Umsetzung einer Strategie im Hinblick auf die Einbeziehung von Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz in die Gemeinschaftspolitiken (Landwirtschaft, Chemikalien, Biotechnologie usw.) und in die verschiedenen europäischen Forschungsprogramme, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit fachspezifischen Einrichtungen.

Die Forschungstätigkeiten erstrecken sich insbesondere auf die folgenden Bereiche:

BIOMED

- Identifizierung und Beherrschung von Risikofaktoren am Arbeitsplatz mit Schwerpunkt auf biologischen und chemischen Gefahrenquellen mit kurz- und langfristigen Auswirkungen;
- Gesundheitserziehung und Maßnahmen zur Reduzierung von Arbeitsunfällen und zum Schutz vor Risikofaktoren;
- Wechselwirkung zwischen Risikofaktoren am Arbeitsplatz und in der Umwelt, Grundlagenforschung über allergische Erkrankungen und Ätiologie von berufs- und umweltbedingten Erkrankungen. Zusammenhänge zwischen berufs- und umweltbedingten Risikofaktoren (z. B. toxische Substanzen) und der Ätiologie von Krankheiten im allgemeinen (z. B. Krebs).

Das Programm für Normung, Meß- und Prüfverfahren

Ziel ist die Verbesserung der Fähigkeit zur Bestimmung der Tauglichkeit von Meßverfahren insbesondere in folgenden Bereichen:

- Verbesserung der Meßverfahren und Entwicklung von Referenzmaterialien zur Überwachung der Exposition von Arbeitnehmern gegenüber chemischen oder biologischen Arbeitsstoffen oder physikalischen Einwirkungen am Arbeitsplatz und/oder zur Überprüfung der Effizienz durchgeführter Schutzmaßnahmen;
- Entwicklung von Methoden und Referenzmaterialien zur Erkennung von Allergien, die durch Exposition gegenüber natürlich vorkommenden oder künstlich geschaffenen Faktoren auftreten;
- Entwicklung personenbezogener Überwachungsgeräte mit Warnvorrichtungen, insbesondere zur Benutzung am Arbeitsplatz;
- Erarbeitung von Methoden zum Nachweis genetisch veränderter Organismen.

Programm für Telematikanwendungen

Eine wesentliche Voraussetzung für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen ist die schnelle Verfügbarkeit korrekter, zuverlässiger und aktueller Informationen. Besonders relevant für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sind in diesem Zusammenhang die verschiedenen Projekte, die im Rahmen des Telematikprogramms durchgeführt werden und die Zusammenarbeit zwischen Verwaltungen, die Aus- und Weiterbildung, das Gesundheitswesen und das Informations-Engineering betreffen.

Aktion 10

Beziehungen zu Drittländern mit Assoziationsabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft

Weitere Förderung von Fortschritten beim Schutz der Arbeitnehmer in den MOE-Ländern im Hinblick auf deren künftige Mitgliedschaft, in enger Zusammenarbeit mit dem Ausschuß Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter.

Aktion 11

Verbesserung des Systems der innergemeinschaftlichen und internationalen Zusammenarbeit

Förderung des Beamtenaustauschs zwischen den nationalen Arbeitsaufsichtsbehörden.

Weitere aktive Beteiligung an der Ausarbeitung des Übereinkommens und der Empfehlung der IAO über Sicherheit und Gesundheitsschutz in den mineralgewinnenden Betrieben mit Unterstützung des Ständigen Ausschusses.

Weitere aktive Beteiligung am Zwischenstaatlichen Forum für chemische Sicherheit (Canberra, 1996).

Weiterer Beitrag zur Erreichung eines hohen arbeitsmedizinischen Niveaus in Zusammenarbeit mit der IAO und der Weltgesundheitsorganisation.

Weitere Zusammenarbeit mit den IPCS (Internationales Programm für chemische Sicherheit), insbesondere im Bereich Monographien, Umwelt- und Gesundheitskriteriendokumente und Internationale Sicherheitskarten für den Umgang mit Chemikalien.

Unterstützung einzelstaatlicher Anstrengungen außerhalb der EU, insbesondere im Mittelmeerraum, zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz.

Weiterer Informationsaustausch und weitere Zusammenarbeit mit Handelspartnern (USA, Kanada, Japan usw).

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über ein Programm mit nichtlegislativen Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz

BEGRÜNDUNG

1. Die Zahl der Arbeitsunfälle, die Inzidenz der Berufskrankheiten und die Kosten, die der Wirtschaft durch sie entstehen, stellen hohe und unnötige menschliche Kosten dar wie auch eine wirtschaftliche Belastung für die Gesellschaft; sie deuten zudem darauf hin, daß die Anstrengungen fortgesetzt werden müssen, wobei auf den bisherigen Errungenschaften aufzubauen ist. Im allgemeinen kann die Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu größerer Wettbewerbsfähigkeit führen, denn es besteht eine eindeutige Verbindung zwischen dem wirtschaftlichen Erfolg von Unternehmen und guten Gepflogenheiten im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz.
2. Die Aufnahme einer speziellen Rechtsgrundlage für die Festlegung von Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in die Einheitliche Europäische Akte - Artikel 118 a - verlieh der Arbeit der Gemeinschaften neue Impulse. Auf dieser Grundlage verabschiedete die Kommission 1988 ein Drittes Aktionsprogramm in diesem Bereich (ABl. Nr. C 28 vom 3.2.1988, S. 3), das vom Rat als sinnvoller Rahmen für den Beginn einer Anwendung von Artikel 118 a auf Gemeinschaftsebene betrachtet wurde. Dieses Programm, dessen Schwerpunkt auf den sozialen Aspekten des Binnenmarktes lag, führte zu einer ganzen Reihe gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften zur Verbesserung von Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im allgemeinen und insbesondere in Hochrisikobereichen. Bei der Ausarbeitung des Programms bemühte sich die Kommission stets intensiv darum, die unterschiedlichen einzelstaatlichen Systeme und Praktiken sowie die Beurteilung der voraussichtlichen Belastung der KMU durch die Richtlinien zu respektieren. Im Rahmen des Europäischen Jahres für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz waren besonders große Erfolge bei der Information aller Betroffenen zu verzeichnen. Nach Auffassung der Kommission ist die Zeit jetzt reif für ein neues Programm zur Bewältigung neuer Probleme und zum Ausbau der bereits zu verzeichnenden Erfolge.
3. Ziel der Kommission ist es, mit diesem Programm einen genügend flexiblen, dynamischen und realistischen Rahmen zu schaffen, mit dessen Hilfe die Union den Herausforderungen der tiefgreifenden wirtschaftlichen, technologischen und sozialen Veränderungen erfolgreich begegnen kann. Bei einem künftigen Vorgehen der Gemeinschaft im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ist dem Prinzip der Subsidiarität und der erforderlichen Proportionalität Rechnung zu tragen. Die Kommission wird dieses Ziel verfolgen durch die Ausarbeitung nichtlegislativer flankierender Maßnahmen zur Ergänzung und Unterstützung der legislativen Zielsetzungen, die in bereits erlassenen Richtlinien festgelegt sind, und sie wird dafür sorgen, daß die von ihr ausgearbeiteten Rechtsvorschriften auch künftig der modernen Gesellschaft und deren Problemen gerecht werden. Besondere Aufmerksamkeit wird der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie der Information zukommen; bei ihnen handelt es sich um Schlüsselemente für die Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie für die Unterstützung der KMU. Daneben wird die Wirksamkeit des gemeinschaftlichen Vorgehens im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz verstärkt durch eine engere Anbindung an andere Bereiche der Gemeinschaftspolitik.
4. Bei ihren Erwägungen hinsichtlich der jetzt erforderlichen weiteren Maßnahmen hat die Kommission den Kommentaren Rechnung getragen, die die Mitgliedstaaten und die

Sozialpartner sowie andere Gemeinschaftseinrichtungen während der umfangreichen Konsultationen zum „allgemeinen Rahmen für die Tätigkeiten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Bereich Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (1994-2000)“ (KOM(93)560 endg.) abgegeben haben. Um die Erwartungen der Mitgliedstaaten und der Unternehmen in diesem wie in anderen Bereichen erfüllen zu können, ist zur Verbesserung der Wirksamkeit, der Kohärenz und der Sichtbarkeit der Maßnahmen zur Unterstützung der KMU eine breite Wirkung anzustreben. In diesem Zusammenhang wird die Kommission im Rahmen eines integrierten Programms eine Reihe von Sondermaßnahmen einleiten. Gemäß dem vom Europäischen Parlament in seiner Entschließung zum allgemeinen Rahmen für die Tätigkeit der Kommission im Bereich Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (1994 - 2000) vom 6.5.1994 (ABl. Nr. C 205 vom 25.7.1994, S. 478) unterbreiteten Vorschlag, in dem die Kommission ersucht wird, ihr viertes Programm in diesem Bereich in Form eines Ratsbeschlusses unter besonderer Berücksichtigung der nichtlegislativen Maßnahmen und der kleinen und mittleren Unternehmen vorzulegen, macht die Kommission das Programm SAFE (Sicherheitsaktion für Europa) zu einem Teil dieses Vierten Programms.

5. Das drei Teile umfassende Programm betrifft nichtlegislative Maßnahmen einschließlich des Programms SAFE (Sicherheitsaktion für Europa), unerläßliche legislative Maßnahmen sowie Sicherheit und Gesundheitsschutz im Rahmen anderer Politiken. Im vorliegenden Beschluß geht es um die Entwicklung nichtlegislativer Maßnahmen wie Leitfäden und Material für die Information sowie für die allgemeine und berufliche Bildung und um das SAFE-Programm (Sicherheitsaktion für Europa) zur Verbesserung der Sicherheit, der Arbeitshygiene und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen.
6. Bei der Durchführung des Programms ist unbedingt dafür zu sorgen, daß eine größtmögliche Kohärenz zwischen den Aktionen besteht; deshalb ist ein ähnliches Verfahren wie im Rahmen des Europäischen Jahres für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz anzuwenden. Die Kommission schlägt vor, das Programm in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten wie folgt durchzuführen:
 - der Beratende Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz wird dieselben Aufgaben übernehmen wie bisher und die Kommission beraten bei all ihren im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz auf Gemeinschaftsebene durchzuführenden Maßnahmen bzw. bei ihren entsprechenden Vorschlägen an den Rat;
 - angewandt werden die für die anderen Programme vorgesehenen Verfahren, die in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes vom Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ergänzt werden.
7. Das Programm erfordert die Unterstützung durch einen Ratsbeschluß für die Aktionen, die nicht durch einen anderen politischen Rahmen abgedeckt oder in Rechtsvorschriften eingebunden sind. Der vorliegende Beschluß bietet diese Unterstützung.

VORSCHLAG FÜR EINEN
BESCHLUSS DES RATES

95/0155 (CNS)

über ein Programm mit nichtlegislativen Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Vorbeugung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie die Arbeitshygiene unterliegen den in Artikel 118 und 118 a des Vertrags genannten Zuständigkeiten und Zielsetzungen. Auf diesen Feldern sollte die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission sowie zwischen den Mitgliedstaaten untereinander verstärkt werden.

In der Gemeinschaft ist die Zahl der Unfälle und Todesfälle am Arbeitsplatz sowie der Berufskrankheiten nach wie vor unannehmbar hoch.

Sie verursachen hohe und unnötige menschliche Kosten und sind eine große finanzielle Belastung für die Allgemeinheit. Die Erhöhung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz kann zu einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit führen, denn es besteht eine eindeutige Verbindung zwischen dem wirtschaftlichen Erfolg von Unternehmen und einer guten Praxis auf den Gebieten Sicherheit und Gesundheitsschutz.

Trotz erheblicher Anstrengungen ist es für manche Unternehmen, insbesondere für kleine und mittlere Betriebe, schwierig, neue Produktionsverfahren einzuführen bzw. bestehende Verfahren anzupassen und gleichzeitig die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer sowie einen hohen Standard hinsichtlich der Arbeitsumgebung zu gewährleisten, der den neuen Rechtsvorschriften entspricht.

Es ist angezeigt, die einschlägigen Rechtsvorschriften durch nichtlegislative Maßnahmen zu ergänzen, darunter die Sensibilisierung im Hinblick auf eine Verbesserung von Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen.

(1) ABl. Nr. ...

(2) ABl. Nr. ...

(3) ABl. Nr. ...

Die Gemeinschaft muß weitere Schritte unternehmen zur Erhöhung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in einzelnen Branchen unter Berücksichtigung der verwendeten Werkstoffe oder besonders betroffener Risikogruppen, die bisher nicht ausreichend geschützt sind. Sie muß auch für eine stärkere Bewußtmachung, für ein höheres Ausbildungsniveau und einen besseren Informationsaustausch Sorge tragen und die Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen ausbauen.

Das Programm soll einen Beitrag leisten zur stärkeren Sensibilisierung hinsichtlich der entscheidenden Faktoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie hinsichtlich der Risikofaktoren, der frühzeitigen Erkennung schädlicher Einwirkungen, der Beratung und Orientierung sowie der sozialen Unterstützung.

In Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip lassen sich Aktionen im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz aufgrund ihres Umfangs oder ihrer Auswirkungen wirksamer von der Gemeinschaft durchführen.

Es empfiehlt sich, ein Mehrjahresprogramm einzuleiten, das klare Zielsetzungen für ein gemeinschaftliches Vorgehen enthält und ausgewählte vorrangige Aktionen zur Förderung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz für alle Arbeitnehmer in der Gemeinschaft sowie geeignete Verfahren zur Bewertung dieser Aktionen vorsieht. Die Laufzeit dieses Programms sollte fünf Jahre betragen, damit für die Durchführung der Aktionen und für die Erreichung der festgelegten Ziele genügend Zeit zur Verfügung steht.

Da es neben dem vorliegenden Programm weitere Gemeinschaftsprogramme und -initiativen gibt, die ganz oder teilweise für den Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz relevant sind, ist für eine Vereinbarkeit zwischen den verschiedenen Gemeinschaftsaktionen zu sorgen.

Bei den einschlägigen nichtlegislativen Maßnahmen sollte die Kommission von einem Ausschuß unterstützt werden, der sich aus je einem Vertreter aller Mitgliedstaaten zusammensetzt und für eine ordnungsgemäße Ausführung des Haushalts sowie für eine Bewertung der Aktionen sorgt.

Gemäß dem Beschluß 74/325/EWG des Rates⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, kann der Beratende Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz von der Kommission bei der Ausarbeitung von Vorschlägen auf diesem Gebiet konsultiert werden.

Der Vertrag sieht für diesen Beschluß nur die in Artikel 235 genannten Befugnisse vor -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Es wird ein Gemeinschaftsprogramm mit nichtlegislativen Maßnahmen zur Erhöhung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz angenommen, das

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 185 vom 9.7.1974, S. 15

- Leitfäden und wichtiges Informationsmaterial als Unterstützung bei der korrekten Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, zur Verbesserung der Information, sowie der allgemeinen und beruflichen Bildung und zur Erforschung der in Anhang I genannten wichtigen Problembereiche und
- das in Anhang II genannte Programm SAFE (Sicherheitsaktion für Europa) zur Verbesserung von Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen

umfaßt und eine Laufzeit von fünf Jahren besitzt, nämlich vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 2000.

Artikel 2

Die Kommission sorgt für die Durchführung der in Anhang I und II aufgeführten Aktionen gemäß Artikel 5 und 6 in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den im Bereich Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz tätigen Einrichtungen und Organisationen.

Artikel 3

Die Kommission sorgt für Vereinbarkeit und Komplementarität zwischen den im Rahmen des vorliegenden Programms und den im Rahmen der sonstigen einschlägigen Gemeinschaftsprogramme und -initiativen durchzuführenden Aktionen.

Artikel 4

1. Die in Anhang I aufgeführten Aktionen werden von der Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten, den Sozialpartnern, öffentlichen oder privaten Einrichtungen durchgeführt. Finanzierungsanträge für diese Aktionen sind bei der Kommission einzureichen.
2. Die in Anhang II aufgeführten Aktionen werden von den Mitgliedstaaten, den Sozialpartnern, öffentlichen oder privaten Einrichtungen durchgeführt. Finanzierungsanträge für diese Aktionen sind bei der Kommission einzureichen.

Artikel 5

Die Auswahl der zu finanzierenden Projekte und die Entscheidung über die Höhe der Zuschüsse erfolgen gemäß den in Anhang I bis III genannten Zielen und Kriterien und nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 2.

Artikel 6

1. Die Kommission wird von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer

Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage - erforderlichenfalls durch eine Abstimmung - festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 7

1. Die Kommission fördert die Zusammenarbeit mit Drittländern und mit den Organisationen der Vereinten Nationen sowie mit den anderen auf diesem Gebiet tätigen Einrichtungen und Agenturen.
2. Im Rahmen des EWR-Abkommens können die EFTA-Länder bei den in Anhang I und II beschriebenen Tätigkeiten einbezogen werden; das gleiche gilt für die Staaten, mit denen die Gemeinschaft Assoziationsabkommen geschlossen hat.

Artikel 8

1. Die Kommission veröffentlicht in regelmäßigen Abständen Informationen über die durchgeführten Aktionen und über die Möglichkeiten für eine Unterstützung von seiten der Gemeinschaft in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen.
2. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen mittelfristigen Bericht sowie bis zum 31. Dezember 2001 einen zusammenfassenden Bericht über die durchgeführten Aktionen vor.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG III

AUSWAHLKRITERIEN

I. Allgemeine Kriterien

Um für die Auswahl in Frage zu kommen, müssen die eingereichten Projekte alle folgenden Kriterien erfüllen:

- Vorhandensein eines guten Verhältnisses von Kosten und Wirksamkeit;
- Schaffung eines zusätzlichen europäischen Nutzens, beispielsweise durch einen dauerhaften Multiplikatoreffekt auf europäischer Ebene;
- Demonstration einer effektiven und ausgewogenen Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Partnern in folgenden Bereichen:
 - Projektentwurf;
 - Projektdurchführung;
 - finanzielle Beteiligung.

II. Bewertungskriterien

Priorität wird den Projekten eingeräumt, die soweit möglich den folgenden Kriterien entsprechen. Sie sollten:

- eher einen Beitrag leisten zur Prävention der Ursachen von Unfällen und Berufskrankheiten als deren Auswirkungen zu begegnen;
- eine dauerhafte Einbeziehung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz in die Unternehmensleitung bzw. in das Produktqualitätsmanagement ermöglichen;
- den Transfer und die Nutzung innovativer Versuche auf europäischer Ebene fördern;
- den sozialen Dialog fördern;
- eher Anstrengungen als Ergebnisse fördern;
- Innovationen und unternehmerisches Handeln, insbesondere bei Hochrisikotätigkeiten, anregen;
- die Entwicklung praktischer Lösungen für Arbeitsplatzrisiken unterstützen;

- die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen unterstützen;
- die Verbesserung des Informationsaustauschs, der allgemeinen und beruflichen Bildung unterstützen;
- einen Beitrag leisten auch bei der Durchführung von Aktionsprogrammen oder der Gemeinschaftspolitik in folgenden Bereichen:
 - lebenslanges Lernen
 - Chancengleichheit
 - Eingliederung Behinderter
 - Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt
 - Prävention von Unfällen in der allgemeinen Öffentlichkeit (im Haushalt, beim Sport, auf der Straße, ...)
 - sektorspezifische Politiken (zu spezifizieren)
 - andere Programme oder Politiken (zu spezifizieren)

III. Ausschlußkriterien

Für die Auswahl kommen nicht in Frage:

- Aktionen, die sich auf einen einzigen Mitgliedstaat beschränken und nicht auf andere übertragbar sind,
- Aktionen, die sich darauf beschränken, die Einhaltung einzelstaatlicher Vorschriften zu erfüllen, selbst wenn sich diese aus dem Gemeinschaftsrecht ableiten.

ANHANG I

LEITFÄDEN UND WICHTIGES INFORMATIONSMATERIAL ALS UNTERSTÜTZUNG BEI DER KORREKTEN ANWENDUNG DER GEMEINSCHAFTLICHEN RECHTSVORSCHRIFTEN, INFORMATION, ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG, WICHTIGE ODER NEUE PROBLEME

(1996-2000)

- 1 Leitfäden und wichtiges Informationsmaterial als Unterstützung bei der korrekten Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in verschiedenen Richtlinien verlangten Berichte**
 - 1.1 Ausarbeitung nichtverbindlicher Anleitungen zur Anwendung von Rechtsvorschriften, ohne dabei jedoch vorgeben zu wollen, daß alle erforderlichen Einzelheiten zur Abdeckung jedes rechtlichen Aspekts gewährleistet und aufgeführt werden können, sowie zweckmäßige Hilfestellung, fachliche Unterstützung und Bereitstellung von Hintergrundinformationen für die Arbeitgeber, die Unternehmen, die Arbeitnehmer und die Mitgliedstaaten.
 - 1.2 Damit solche Informationen tatsächlich auf die Zielgruppe abgestimmt werden können, muß man die Wünsche und Bedürfnisse der Arbeitgeber, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen, im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz unbedingt kennen.
- 2 Information, allgemeine und berufliche Bildung**
 - 2.1 Sensibilisierung für Sicherheit und Gesundheitsschutz.
 - 2.2 Informationen über die Politik der Kommission: Um die Transparenz ihrer Maßnahmen sicherzustellen, wird die Kommission Informationen über die Tätigkeiten der Gemeinschaften zusammenstellen und verbreiten.
 - 2.3 In Übereinstimmung mit der Informationspolitik der Kommission hinsichtlich der Tätigkeiten der Gemeinschaft und der Sensibilisierung, insbesondere der allgemeinen Öffentlichkeit, wird die Kommission in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten in regelmäßigen Abständen eine Europäische Woche für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Kolloquien zum Thema allgemeine und berufliche Bildung im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz, Lehrmittelwettbewerbe sowie Festivals der audiovisuellen Medien zum Thema Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz veranstalten.
- 3 Erforschung gewisser wichtiger Problembereiche unter Berücksichtigung bereits vorliegender Informationen und Forschungsergebnisse und/oder gegebenenfalls Förderung neuer Forschungsarbeiten**

ANHANG II

Das Programm SAFE (Sicherheitsaktion für Europa) zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen

(1996-2000)

1.1 Das Programm SAFE (Sicherheitsaktion für Europa) dient der Unterstützung von Projekten praktischer Art, mit denen folgendes demonstriert werden soll:

- Förderung von Verbesserungen hinsichtlich der Arbeitssituation, die speziell auf die Sicherheit, die Arbeitshygiene und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen, ausgerichtet sind;
- Verbesserung der praktischen Arbeitsorganisation und Einflußnahme auf die Einstellung zu Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zur Verringerung der Zahl der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

1.2 Eines der Ziele des Programms SAFE ist daher die Unterstützung von Gepflogenheiten zur Verbesserung der Arbeitssituation, der Arbeitsorganisation und der Arbeitspraktiken, die womöglich auf ein spezielles Problem ausgerichtet sind und Auswirkungen auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz haben, oder die Demonstration der geeignetsten Vorgehensweisen zur Bekämpfung von Arbeitsunfällen und/oder Berufskrankheiten bzw. der geeignetsten Mittel und Wege zur effektiven Einhaltung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften in einzelnen Unternehmen oder Betrieben.

1.3 Aus diesem Grund wird im Rahmen des SAFE-Programms auch die Entwicklung von Modellarbeitsplätzen unterstützt, an denen praktische Lösungen für Arbeitsplatzrisiken entwickelt werden und die anderen, die vorhandene Arbeitsplätze verändern oder neue einzurichten gedenken, als Muster dienen werden. Im Rahmen des Programms werden auch innovative Ansätze für neu entstehende Risikobereiche bzw. für Hochrisikotätigkeiten gefördert, sei es durch die Förderung des Einsatzes sicherer und/oder sauberer Technologien oder durch innovative Maßnahmen.

1.4 Unterstützt werden auch spezielle Initiativen der allgemeinen und beruflichen Bildung zur Verbesserung der Kenntnisse hinsichtlich des Gemeinschaftsrechts und zur Schärfung des Bewußtseins für die Arbeitsumgebung.

1.5 Im Rahmen des Programms SAFE werden auch Projekte berücksichtigt, die von europäischen Einrichtungen, einzelnen Unternehmen, Arbeitgebern oder Arbeitnehmern vorbereitet wurden. Diese Projekte sollten Leitlinien für Entscheidungen im Zusammenhang mit Maßnahmen liefern, die in ganzen Wirtschaftssektoren, insbesondere in mehr als einem Mitgliedstaat, praktisch angewandt werden sollen.

Finanzbogen

1 BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

Nichtlegislative Aktionen zur Verbesserung von Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

2 HAUSHALTSLINIE(N)

B3-4310 Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz, einschließlich von Zuschüssen für das Bureau Technique Syndical Européen (Europäisches Technikbüro der Gewerkschaften TGB) (ex. B3-4310 und B3-4003 im Jahre 1995).

B3-4313 SAFE-Programm (Sicherheitsaktion für Europa)

3 RECHTSGRUNDLAGE

- Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 118, 118 a und 118 b, sowie 155 und 235;

- Beschluß des Rates zur Annahme von nichtlegislativen Aktionen zur Verbesserung von Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

4 BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme

Mit ihrem Aktionsprogramm gedenkt die Kommission einen ausreichend flexiblen, dynamischen und realistischen Rahmen zu setzen, mit dessen Hilfe die Europäische Union den Herausforderungen des tiefgreifenden wirtschaftlichen, technologischen und sozialen Wandels erfolgreich begegnen kann. Dabei werden folgende Prinzipien zugrunde gelegt:

- Es muß sichergestellt werden, daß die Maßnahmen im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz darauf ausgerichtet sind, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, insbesondere der KMU, zu fördern.
- Die Arbeitsbedingungen müssen im Hinblick auf Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz verstärkt verbessert werden, insbesondere in den KMU.
- Die einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften sind je nach Bedarf durchzuführen, zu konsolidieren, zu rationalisieren oder zu erweitern.
- Die Rechtsvorschriften zur Förderung einer gesunden Arbeitsumgebung sind unter besonderer Berücksichtigung der KMU zu ergänzen.

- Das Programm ist in die übrigen Aktivitäten der Europäischen Union einzubeziehen, und der Dialog mit den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern ist zu intensivieren.
- Es muß eine Koordinierung der Aktivitäten mit denen der einschlägigen internationalen Organisationen sowie deren Einbeziehung in diese Arbeit erfolgen.
- In den entsprechenden Bereichen ist der Zugang zu Informationen für Arbeitnehmer zu erleichtern (TGB).

Bei der Analyse der Projekte soll den spezifischen Zielsetzungen des Aktionsprogramms der Agentur für Gesundheitsschutz und Sicherheit Rechnung getragen werden, damit die Übereinstimmung zwischen den verschiedenen Bereichen gewährleistet werden kann.

4.2 Dauer der Maßnahme und ggf. Bestimmungen über ihre Erneuerung oder Verlängerung

- 1.1.1996 bis 31.12.2000 (1.1.1996-31.12.2000)
- Berichterstattung an den Rat, an das Europäische Parlament und an den Wirtschafts- und Sozialausschuß Ende 1998
- Abschließender Bericht bis zum 31.12.2001.

5 EINSTUFUNG DER AUSGABEN/EINNAHMEN

5.1 NOA

5.2 GM

5.3 Betroffene Einnahmen: Keine

6 ART DER AUSGABEN/EINNAHMEN

6.1 Finanzierung:

6.1.1. Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, einschließlich von Zuschüssen an das Bureau Technique Syndical Européen (TGB)

Eine Kofinanzierung mit öffentlichen und/oder privaten Geldgebern (der Betrag übersteigt nicht einen bestimmten Anteil des Gesamtbetrags für die vorgeschlagenen Projekte).

Der Finanzierungsbetrag schwankt je nach Umfang der zu finanzierenden Aktion und der Beteiligung des Programms an den in der Aktion vorgesehenen Veranstaltungen.

Dieser Betrag beläuft sich auf höchstens 70% der insgesamt für die vorgeschlagenen Projekte vorgesehenen Mittel; ausgenommen hiervon sind die Netzwerke und die in Auftrag gegebenen Arbeiten, die der Kommission

direkt von Nutzen sind und bei denen sich der Zuschuß auf 100% erhöhen kann.

Die vorgesehenen Mittel umfassen einen Zuschuß, der dem TGB gewährt wurde, das über den Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz technische Hilfe bei der Ausarbeitung von Stellungnahmen bietet.

6.1.2 Das Programm SAFE (Sicherheitsaktion für Europa)

Eine Kofinanzierung mit öffentlichen und/oder privaten Geldgebern (der Betrag übersteigt nicht einen gewissen Anteil des Gesamtbetrags für die vorgeschlagenen Projekte).

Der Finanzierungsbetrag schwankt je nach Umfang der zu finanzierenden Aktion und der Beteiligung des Programms an den in der Aktion vorgesehenen Veranstaltungen.

Dieser Betrag beläuft sich auf höchstens 70% der für die vorgeschlagenen Projekte insgesamt vorgesehenen Mittel; ausgenommen hiervon sind lediglich die Netzwerke und die in Auftrag gegebenen Arbeiten, die der Kommission direkt von Nutzen sind und bei denen sich der Zuschuß auf 100% erhöhen kann.

6.2 Rückzahlung:

Eine teilweise oder vollständige Rückzahlung kann verlangt werden, falls die mit einem finanziellen Beitrag unterstützten Aktivitäten nicht oder nur teilweise durchgeführt werden. Durch dieses vorgeschlagene Vorgehen ändert sich die Höhe der Einnahmen nicht.

7 FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

7.1 Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme: Betrifft Punkt 7.2

7.2 Aufschlüsselung nach Kostenelementen (VE in Mio. ECU)

Indikative Aufschlüsselung in Mio. ECU: Mit der ausschließlich als Hinweis dienenden Aufschlüsselung wird keinesfalls den Beträgen vorgegriffen, die von der Haushaltsbehörde tatsächlich für die betreffenden Jahre zugeteilt werden. Die Aufgliederung nach Aktionsbereichen dient der allgemeinen Orientierung. Die zur Orientierung dienenden Beträge für die aufeinanderfolgenden Haushaltsjahre während der Laufzeit des Programms müssen im Rahmen der jeweiligen Vorentwürfe des Haushaltsplans festgelegt werden.

AKTIONS- BEREICHE	JAHR					
	Vorentwurf des Haushalts- plans 1996	1997	1998	1999	2000	INSGE- SANT 1996-2000
	Indikative Planung					
Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz + TGB	4,5	5	5	5	5	24,5
Maßnahmen zur Förderung der Arbeitssicherheit in Europa (SAFE)	1,5*	10	10	10	10	41,5
INSGESAMT	6,0	15	15	15	15	66

*) Auftaktarbeiten zur Durchführung des Programms SAFE.

7.3 Indikativer Fälligkeitsplan

7.3.1 B3.4310: Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz + TGB

	1996	1997	1998	1999	2000	INSGESAMT
Verpflichtungsermächtigungen	4,5	5,0	5	5	5	24,5
Zahlungsermächtigungen						
1996	3,0					3,0
1997	1,5	3,5				5,0
1998		1,0	3,5			4,5
1999		0,5	1,0	3,5		5,0
2000			0,5	1,0	3,5	5,0
folgende Haushaltsjahre				0,5	1,5	2,0
INSGESAMT	4,5*	5,0*	5,0*	5,0*	5,0*	24,5

*) Davon 1 Mio. ECU/Jahr für den Zuschuß an das Bureau Technique Syndicale Européen (TGB).

7.3.2 B3.4313: Maßnahmen zur Förderung der Arbeitssicherheit in Europa

	1996	1997	1998	1999	2000	INSGESAMT
Verpflichtungsermächtigungen	1,5	10	10	10	10	41,5
Zahlungsermächtigungen						
1996	1,0					1,0
1997	0,5	5				5,5
1998		4	5			9,0
1999		1	4	5		10,0
2000			1	4	5	10,0
folgende Haushaltsjahre				1	5	6,0
INSGESAMT	1,5*	10	10	10	10	41,5

*) Auftaktarbeiten zur Durchführung des Programms SAFE.

8 VORGESEHENE BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN (UND GEGEBENENFALLS ERGEBNISSE)

Alle Verträge, Vereinbarungen und sonstigen Rechtsakte mit rechtlichen Verpflichtungen der Kommission sehen die Möglichkeit einer Kontrolle vor Ort durch die Kommission und den Rechnungshof vor. Ferner müssen die Beihilfeempfänger einen Bericht und eine Kostenabrechnung über die jeweiligen Maßnahmen vorlegen, die gemäß dem Gegenstand der Gemeinschaftsfinanzierung unter den Aspekten Inhalt und Zuschußfähigkeit geprüft werden.

9 ANGABEN ZUR KOSTEN-WIRKSAMKEITS-ANALYSE

9.1 Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz einschließlich von Zuschüssen für das TGB

Vorrangig ausgewählt werden die zu finanzierenden Aktionen, deren Ergebnisse im Rahmen der Entwicklung und Begleitung der Gemeinschaftspolitiken auf diesem Gebiet Elemente mit zusätzlichem Nutzen einbringen werden.

9.1.1 Spezielle Ziele, Zielgruppe

Im Bereich Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz wird die Kommission stets eine größtmögliche Verringerung der Zahl der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten unter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips anstreben.

Mit Hilfe dieser Maßnahme soll insbesondere die sachgemäße Anwendung der Gemeinschaftsrichtlinien im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz sichergestellt, die Aufstellung strenger

Normen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in der Gemeinschaft weiterhin unterstützt und eine wirksame Beteiligung der Sozialpartner an der Entwicklung, Formulierung und Umsetzung der einschlägigen von der Kommission initiierten Gemeinschaftspolitik gewährleistet werden.

Unter diesem Haushaltsposten wird ebenfalls die Finanzierung von Pilotprojekten zur Arbeitsumwelt (Forschungsaktionen), der Informationsverbreitung, von Ausbildungsmaßnahmen und von Seminaren über Arbeitsplatzstudien verbucht. Die Mittel sollen insbesondere schwerpunktmäßig verwendet werden für die Probleme, die sich kleinen und mittleren Unternehmen bei der Durchführung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über Gesundheitsschutz, Sicherheit und Umweltschutz wahrscheinlich stellen werden, sowie für die Sensibilisierung der Betroffenen im Hinblick auf die Arbeitsumwelt und die Umweltrisiken am Arbeitsplatz.

Darüber hinaus werden die Pilotprojekte zur Umwelterziehung der Arbeitnehmer kleiner und mittlerer Unternehmen abgedeckt.

Die Mittel sind ebenfalls dazu bestimmt, den Zuschuß für das internationale Informationszentrum des TGB abzudecken; das gleiche gilt für die Kosten der Aktionen zur Unterrichtung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der Ausbildung des Personals im Gesundheitswesen. Die Verstärkung der Aktivitäten der externen Kooperation ergibt sich aus dem Abkommen der Gemeinschaft mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und aus den jüngsten Entwicklungen in Mittel- und Osteuropa, angesichts des wachsenden allgemeinen Interesses für Fragen der Gesundheit und der Arbeitssicherheit und aus der Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, wie z. B. der Internationalen Arbeitsorganisation, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der Weltgesundheitsorganisation und der Internationalen Maritimen Organisation.

Im Rahmen des Aktionsprogramms der Kommission für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (1996-2000) wurden folgende Ziele gesetzt:

- Ausarbeitung nichtlegislativer Begleitmaßnahmen zur Ergänzung und Förderung der Ziele der Rechtsvorschriften,
- Information, Ausbildung, Forschung und Erziehung im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz einschließlich,
- Einbeziehung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in die anderen Bereiche der Politik,
- gezielter Sensibilisierungsmaßnahmen und Veröffentlichungen,

- Förderung der Politik der Kommission in diesen Bereichen,
- Harmonisierung der Statistik über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.
- Untersuchung schwerwiegender, neuartiger Probleme;
- in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Überprüfung, Überwachung und Begleitung der Umsetzung von EG-Richtlinien in einzelstaatliches Recht;
- Durchführung, Konsolidierung, Rationalisierung und Ergänzung des Gemeinschaftsrechts;
- Analyse der Risikosektoren und bestimmter Arbeitnehmerkategorien im Hinblick auf neue Vorschläge;
- Kontakte und regelmäßiger Austausch zwischen den Experten, Instituten und Behörden der Mitgliedstaaten, den Normungsorganisationen und der Kommission mit dem Ziel, die bestehenden Gemeinschaftsrichtlinien zu erfassen, abzuändern, zu ergänzen und ihre Anwendung zu analysieren;
- internationale Zusammenarbeit und Verbreitung der europäischen Rechtsvorschriften in Drittländern, insbesondere in den Ländern, die Assoziationsabkommen mit der Europäischen Union geschlossen haben;
- Verbreitung der Arbeiten der Gemeinschaft im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz außerhalb des Gemeinschaftsgebietes und internationale Zusammenarbeit.

Je nach spezifischen Zielen können auch unterschiedlich Zielgruppen angesprochen werden:

- Arbeitnehmer und Arbeitgeber;
- Personal im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz, etwa Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, sonstiges Personal im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz je nach den unterschiedlichen Systemen der Mitgliedstaaten, Sachverständige der Fachinstitute und -organisationen;
- Arbeitsaufsichtsbeamte;
- Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
- andere Gruppen, die mittelbar oder unmittelbar mit Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz befaßt sind (beispielsweise Lehrkräfte und Schüler, Journalisten usw.).

In Abhängigkeit von Einzelaktionen und -projekten kommen als Empfänger der Gemeinschaftsbeihilfe alle vorstehend genannten Zielgruppen in Frage, auf dem Weg über die zuständigen Behörden und Organisationen der Mitgliedstaaten.

9.1.2 Begründung der Maßnahme

Von den 160 Millionen Arbeitnehmern in der Gemeinschaft erleiden jedes Jahr 10 Millionen leichte oder schwere Unfälle am Arbeitsplatz oder ziehen sich eine Berufskrankheit zu; 8 000 Menschen kommen zu Tode.

Studien haben gezeigt, daß Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten oft auf Organisationsmängel zurückzuführen sind. Eine gute Organisation setzt die optimale Nutzung der verfügbaren Ressourcen voraus, hierfür wiederum ist ein sicherer Arbeitsplatz Bedingung, der zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer beiträgt, ihre Arbeitsmoral und Motivation stärkt, die Produktionsqualität fördert und zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens beiträgt. Läßt man die menschlichen Aspekte, insbesondere das Leiden der betroffenen Arbeitnehmer und ihrer Familien, einmal außer acht – die wirtschaftlichen Auswirkungen sind beträchtlich. Die durch Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten unmittelbar bedingten jährlichen Aufwendungen innerhalb der Gemeinschaft werden für 1992 auf 27 Mrd. ECU geschätzt.

Die Tätigkeit der Gemeinschaft im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz stützt sich allgemein auf die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Wichtigste Rechtsgrundlage der Gemeinschaftsaktion in diesem Bereich ist nach wie vor Artikel 118 a, der die jeweilige Rolle der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Subsidiarität festlegt.

Unter diesem Aspekt wird die Kommission auch weiterhin den Dialog zwischen den Sozialpartnern auf Gemeinschaftsebene fördern und weiterentwickeln.

Die Gemeinschaft muß also das selbstgesteckte Ziel weiterverfolgen, vorrangig Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu verbessern und damit die Kosten zu senken. Es ist von größter Bedeutung, die Bemühungen um eine Verringerung der Zahl der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten fortzusetzen, um die Arbeitnehmer zu schützen, die entsprechenden Kosten zu senken und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu stärken.

Die Gemeinschaftsaktion zur Förderung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ist nicht begrenzt. Die Kommission hat eine Reihe ergänzender Aktionen ins Leben gerufen, die sich an die Mitgliedstaaten, Unternehmen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer richten, wobei im Vordergrund Initiativen zur besseren Information der Betroffenen stehen.

Die spezifischen Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene wie national werden zum größten Teil mit öffentlichen und privaten Geldgebern in den Mitgliedstaaten kofinanziert (30 - 70 %). Einige Mitgliedstaaten stellen zudem für bestimmte Aktionen oder Studien in Bereichen, die für spezifische Regionen von besonderem Interesse sind, zusätzliche Mittel bereit. In jüngster Zeit hat der private Sektor ein besonderes Interesse für die europäische Dimension insbesondere im Bereich Ausbildung und Information gezeigt. Auch wenn die daraus resultierende finanzielle Beteiligung aktuell sehr begrenzt und unsystematisch ist, so könnte sie sich doch künftig zu einem dynamischen Element entwickeln. Der soziale Dialog auf europäischer Ebene sollte im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz alle Wirtschaftszweige in den Mitgliedstaaten für die Notwendigkeit sensibilisieren, eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer anzustreben und damit eine Verringerung der Entschädigungsbeträge für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu erreichen.

Es ist jedoch zu betonen, daß eine systematischere Mobilisierung zusätzlicher Finanzquellen in den Mitgliedstaaten wahrscheinlich ein notwendiges Element ist, um bei den einzelnen Aktionen oder spezifischen Projekten bessere Ergebnisse zu erzielen.

Zum anderen läßt sich die Wirksamkeit der Gemeinschaftsaktion im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz durch eine stärkere Verknüpfung mit den anderen Bereichen der Gemeinschaftspolitik erhöhen.

9.1.3 Follow-up und Bewertung der Maßnahme

Die Erfolgsindikatoren sind je nach allgemeinen Zielen und den nachstehend aufgeführten spezifischen Zielen unterschiedlich.

Im übrigen ist zu unterscheiden zwischen:

- qualitativen Erfolgsindikatoren, die sich nicht immer quantitativ erfassen lassen;
- quantitativen Erfolgsindikatoren, die zur Messung quantitativer oder qualitativer Ergebnisse genutzt werden können;
- wertmäßige Indikatoren, die es erlauben, ein bestimmtes Niveau bei verringerten Kosten zu erreichen.

Im Rahmen des vorangegangenen Aktionsprogramms hat die Kommission eine Reihe von Aktionen und/oder Aktivitäten eingeleitet, die an die Mitgliedstaaten, Unternehmen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer gerichtet waren, wobei an erster Stelle die Initiativen zur Verbesserung von Information, Ausbildung und Orientierung der Betroffenen standen. Die Kommission hat ein gemeinschaftliches System zum Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten eingerichtet. Die Tätigkeit des Ausschusses der Hohen

Arbeitsaufsichtsbeamten wurde durch die Einführung thematischer Tage noch ausgeweitet, auf denen die Methoden und Praktiken der Arbeitsaufsicht eingehend erörtert werden. Der Ausschuß fördert auch weiterhin den Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Arbeitsaufsichtsbeamten innerhalb der Europäischen Union, aber auch mit den Ländern Mittel- und Osteuropas. Der Ausschuß hat gemeinsame Grundsätze für die Arbeitsaufsicht festgelegt, eine systematische Bewertung der verschiedenen Systeme der Arbeitsaufsicht ist im Gange.

Schließlich ist anzumerken, daß der gewählte Ansatz in großem Umfang die Konsultation sowohl von Regierungsvertretern der Mitgliedstaaten als auch von Sozialpartnern einschließt.

Zum anderen legt die Europäische Kommission gemäß den Bestimmungen der Gemeinschaftsrichtlinien über Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß regelmäßig einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinien vor, auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Berichte.

Übereinstimmung mit der Finanzplanung

Der Schutz von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz ist in der Finanzplanung der GD V für die Jahre 1996 – 2000 vorgesehen.

In Übereinstimmung mit der Finanzplanung der GD V entspricht die Maßnahme dem Ziel, die Verbesserung der Arbeitsumgebung im Hinblick auf den Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer sowie die fortschreitende Harmonisierung der Bedingungen in diesem Bereich zu fördern.

9.2 Das Programm SAFE (Sicherheitsaktion für Europa)

Ziel der zu finanzierenden Aktionen ist eine Unterstützung der KMU im Zusammenhang mit der Durchführung der Gemeinschaftspolitik auf diesem Gebiet. Während der vorbereitenden Phase (1996) wird die für die Durchführung dieses Programms geeignete Methodik entwickelt und erprobt, damit schon ab 1997 eine Abgrenzung der Aktivitäten in Verbindung mit dem unter Ziffer 6.1.1 definierten Bereich gewährleistet werden kann.

9.2.1 Quantifizierbare Einzelziele, Zielgruppen

Dieses Programm dient der Unterstützung praktischer Projekte, mit denen folgendes demonstriert werden soll:

- Förderung von Verbesserungen hinsichtlich der Arbeitssituation, die speziell auf die Sicherheit, die Arbeitshygiene und den

Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen, ausgerichtet sind;

- Verbesserung der praktischen Arbeitsorganisation und der Einstellung zu Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zwecks Verringerung der Zahl der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

Die Mittel sind größtenteils dazu bestimmt, die KMU zu unterstützen durch Aktionen zur Sicherstellung einer sachgemäßen Anwendung der Gemeinschaftsrichtlinien im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in diesen Unternehmen, zur weiteren Unterstützung einer Aufstellung strenger Normen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in der Gemeinschaft sowie zur Gewährleistung einer wirksamen Beteiligung der Sozialpartner an der Entwicklung, Formulierung und Umsetzung der einschlägigen von der Kommission initiierten Gemeinschaftspolitik.

Die Mittel sollen insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen zugute kommen; sie betreffen die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über Sicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz am Arbeitsplatz, wobei es darum geht, das Bewußtsein für die Arbeitsumgebung und die Umweltrisiken am Arbeitsplatz zu stärken.

Im Rahmen des Aktionsprogramms der Kommission für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und des Weißbuchs über die europäische Sozialpolitik wurden als spezifische Ziele festgelegt:

- Förderung von Maßnahmen der Information sowie der allgemeinen und beruflichen Bildung im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, insbesondere für KMU;
- Entwicklung präventiver Maßnahmen für die Risikobewertung;
- Untersuchung der Probleme in KMU im Zusammenhang mit dem Wohlbefinden am Arbeitsplatz;
- Zusammenarbeit zwischen den Sozialpartnern zur Verbesserung der Kenntnisse über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzprobleme am Arbeitsplatz;
- Ausarbeitung nichtlegislativer Begleitmaßnahmen zur Ergänzung der legislativen Ziele.

Je nach spezifischen Zielen können unterschiedliche Zielgruppen angesprochen sein:

- Arbeitnehmer und Arbeitgeber;

- Personal im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz in den KMU je nach den unterschiedlichen Systemen der Mitgliedstaaten;
- Sachverständige von Fachinstituten und -organisationen;
- Arbeitsaufsichtsbeamte;
- Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;

In Abhängigkeit von Einzelaktionen und -projekten kommen als Empfänger der Gemeinschaftsbeihilfe alle vorstehend genannten Zielgruppen in Frage, auf dem Wege über die zuständigen Behörden und Organisationen der Mitgliedstaaten.

9.2.2 Begründung der Maßnahme

Studien haben gezeigt, daß Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten oft auf Organisationsmängel zurückzuführen sind. Eine gute Organisation setzt die optimale Nutzung der verfügbaren Ressourcen voraus, hierfür wiederum ist ein sicherer Arbeitsplatz Bedingung, der zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer beiträgt, ihre Arbeitsmoral und Motivation stärkt, die Produktionsqualität fördert und zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens beiträgt. Selbst wenn man die menschlichen Aspekte, insbesondere das Leiden der betroffenen Arbeitnehmer und ihrer Familien, einmal außer acht läßt - die wirtschaftlichen Auswirkungen sind erheblich.

Die Gemeinschaft muß also das selbstgesteckte Ziel weiterverfolgen, vorrangig Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu verbessern und damit die Kosten zu senken. Es ist von größter Bedeutung, die Bemühungen um eine Verringerung der Zahl der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten fortzusetzen, um die Arbeitnehmer zu schützen, die entsprechenden Kosten zu senken und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu stärken.

In diesem Zusammenhang ist es von Nutzen, das legislative Instrumentarium der Gemeinschaft im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu ergänzen durch ein Instrument, das es der Gemeinschaft ermöglicht, insbesondere durch finanzielle Förderung Anstöße zu geben zu Aktionen und operationellen Programmen, die:

finanzielle Ressourcen bereitstellen, mit deren Hilfe über das Programm SAFE (Sicherheitsaktion für Europa) Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz insbesondere in den KMU verbessert werden sollen.

9.2.3 Follow-up und Bewertung der Maßnahme

- Ausgewählte Erfolgsindikatoren
 - Output-Indikatoren (Messung der entfaltenen Aktivitäten)
 - Wirkungsindikatoren (nach Zielen)
- Vorgesehene Modalitäten und Periodizität der Bewertung
- Bewertung der Ergebnisse

10 VERWALTUNGS-AUSGABEN (TEIL A DES HAUSHALTSPLANS)

Die effektive Bereitstellung der erforderlichen Verwaltungsmittel ergibt sich aus dem jährlichen Beschluß der Kommission über die Mittelzuweisung unter Berücksichtigung insbesondere des Personalsbestands und der zusätzlichen Beträge, die von der Haushaltsbehörde bewilligt worden sind.

10.1 Auswirkungen auf den Personalbestand

Art der Beschäftigung	Für die Verwaltung der Aktion abzustellendes Personal		davon		Dauer
	<u>dauerhafte Beschäftigung</u>	<u>befristete Beschäftigung</u>	durch Verwendung der innerhalb der GD oder der betreffenden Stelle vorhandenen Mittel	durch Inanspruchnahme zusätzlicher Mittel	
Beamte A	13		13		
oder Bedienstete auf Zeit B	4	1	5		
C	8		8		
Andere Ressourcen					
Insgesamt	25	1	26		

Für die zusätzlichen Ressourcen ist anzugeben, in welchen Abständen sie zur Verfügung zu stellen sind.

10.2 Gesamte finanzielle Auswirkungen der zusätzlichen Humanressourcen

	Beträge	Berechnungsmodus	
Beamte			
Bedienstete auf Zeit			
Andere Ressourcen (Haushaltslinie bitte angeben)			
Insgesamt			

10.3 Zunahme der anderen sich aus der Aktion ergebenden Verwaltungsausgaben

Haushaltslinie (Nr. und Bezeichnung)	Beträge	Berechnungsmodus					
		Sachver- ständige	Tage	Periodizität/Jahr	Anzahl der Jahre	Insgesamt	Wert
A2511 ZUSTÄNDIGER AUSSCHUSS ARBEITSINSPEKTOR	261 800 528 800	34 x 2 x 5 x 770 (2 Tage/Regierungsvertreter) 8 x 15 x 5 x 880 (1 Tag/private Sachverständige)					
Sachverständigenausschuß: Grenzwerte	415 000	21 x 4 x 5 x 988 (2 Tage/private Sachverständige)					
Sachverständigenausschuß: Sachverständiger für die Beurteilung	231 000	15 x 4 x 5 x 770 (2 Tage/Regierungsvertreter)					
A2550 private Sachverständige für die Begleitung des Programms	220 000	5 x 10 x 5 x 880 (1 Tag/private Sachverständige)					
A1300 Dienstreisen	400 000	Bxl: 10 x 10 x 200 = 20 000 (jährlich) Sonstige: 50 x 1200 = 60 000 (jährlich)					
Insgesamt	2 305 800						

Die Beträge entsprechen den Gesamtausgaben der Aktion, falls diese von begrenzter Dauer ist, oder den Ausgaben für 12 Monate bei begrenzter Dauer.

03.11.95**Beschluß**
des Bundesrates

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über ein Gemeinschaftsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (1996 - 2000)

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Programm mit nichtlegislativen Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz

KOM(95) 282 endg.; Ratsdok. 9243/95

Der Bundesrat hat in seiner 690. Sitzung am 3. November 1995 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat unterstützt das Bemühen der Kommission, durch nichtlegislative Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz beizutragen.
2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, daß bei der Ausgestaltung des Programms der Subsidiaritätsgrundsatz im Sinne des Artikels 3 b EGV zugrunde gelegt wird. Es sollen nur solche Maßnahmen verfolgt werden, die auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können.
3. Der Bundesrat ist darüber hinaus der Auffassung, daß das Programm durch eine klarere Zielformulierung noch verbessert werden kann. Die Bundesregierung sollte sich deshalb dafür einsetzen, daß Struktur und Inhalt des Programms bei den weiteren Verhandlungen deutlich konkretisiert werden.

4. Aus Sicht des Bundesrates ist es erforderlich, daß die bereits bestehenden Strukturen besser genutzt und insbesondere eine verstärkte Zusammenarbeit mit der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in Bilbao und der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in Dublin vorgesehen wird.
5. Es sollte geprüft werden, ob anstelle des Beratenden Ausschusses ein Verwaltungsausschuß einzurichten ist, in dem die Mitgliedstaaten über die Auswahl der zu finanzierenden Projekte mitentscheiden, da auf diese Weise sichergestellt werden kann, daß Entscheidungen nur im Einvernehmen mit den national zuständigen Stellen getroffen werden; auch ist die Beteiligung der Sozialpartner vorzusehen.
6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf einen selbständigen Fortbestand des "Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau" hinzuwirken.

Der Steinkohlenbergbau ist nach wie vor mit sehr hohen Gefahrenpotentialen für seine Beschäftigten belastet. Die spezifischen Gefahrenmomente, wie

- Schlagwetter- und Kohlenstaubexplosionen
- Gasausbrüche und Gebirgsschläge
- Grubenbrände

und die besonderen Gesundheitsgefährdungen, z. B. durch Staubbelastungen, verbunden mit der dem Bergbau eigenen dynamischen Betriebsweise unterscheiden ihn erheblich von anderen Industriezweigen.

Der derzeit auf den Steinkohlengesellschaften der Europäischen Union lastende wirtschaftliche Druck zwingt zu Rationalisierungs- und Einsparungsmaßnahmen. Es muß vermieden werden, daß sich diese Entwicklung negativ auf die Grubensicherheit und den Gesundheitsschutz auswirkt. Nur ein für die Belange des Steinkohlenbergbaus eigenständiger Ausschuß ist in der Lage, die bewährte Tätigkeit für eine kontinuierliche Steigerung der Standards in Grubensicherheit und im Gesundheitsschutz fortzusetzen.